Immaterialtügerrecht – Der Schutz des geistigen Eigentums

Lehrbeauftragte:

Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. Martina Läufer

Patentanwältin

European Patent and Trademark Attorney

Gramm, Lins & Partner GbR Freundallee 13a 30173 Hannover

Tel.: +49-511-9887507 Fax.:+49-511-9887509 Laeufer@grammpatent.de

Das Gebiet, mit dem wir uns hier beschäftigen wollen, wird international i. a. als "Intellectual Property" bezeichnet

Das Immaterialgüterrecht umfasst den "gewerblichen Rechtschutz" und angrenzende Gebiete (das Urheberrecht zählt nicht zum gewerblichen Rechtsschutz, da es auf die Person des Urhebers bezogen und damit ein individuelles Recht ist.

Weiterhin könnte man auch sagen, wir behandeln im Folgenden:

Das Recht am geistigen Eigentum.

GLIEDERUNG

- Einführung
- Patentanwaltsausbildung
- •Immaterialgüterrecht gewerbliche Schutzrechte
- •Priorität / Internationale Abkommen
- Patentrecht
- •Gebrauchsmusterrecht
- Arbeitnehmererfinderrecht
- •Lizenzen
- •Softwareschutz patent- und urheberrechtlich
- •Kennzeichnungsrecht Markenrecht
- •Geschmacksmusterrecht
- •wettberwerbsrechtliche Aspekte, Schutzrechtsberühmung

Nützliche Internetseiten

- •www.dpma.de
- •www.dpinfo.dpma.de
- •www.depatisnet.de
- •www.european-patent-office.org
- •www.epoline.org
- •www.de.espacenet.com
- •www.oami.eu.int
- •www.wipo.int
- •www.uspto.gov
- •www.bmj.de

- •www.patente.bmbf.de
- •www.bundespatentgericht.de
- •www.bundesgerichtshof.de
- •www.euinfo.de/union/union gericht.htm
- •www.europa.eu.int
- www.transpatent.com/gesetze/
- •www.kandidatentreff.de
- •www.freshpatents.com

u.v.m.

Bibliographie bei näherem Interesse:

Gewerblicher Rechtsschutz allgemein:

Ilzhöfer "Patent-, Marken- und Urheberrecht" Verlag Vahlen Steckler "Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes" Verlag Vahlen

Witte/Vollrath "Praxis der Patent- und Gebrauchsmusteranmeldung", Carl Heymanns Verl.

Bendl/Weber "Patentrecherche und Internet" Carl Heymanns Verl.

Patente:

Schulte, Patentgesetz mit EPÜ (Kommentar einschl. Gesetzestext), Carl Heymanns Verl. Osterrieth "Patentrecht", C.H.Beck Verlag Hirsch/Hansen Der Schutz von Chemie Erfindungen" VCH Weinheim

Hirsch/Hansen "Der Schutz von Chemie-Erfindungen", VCH Weinheim

Gebrauchsmuster:

Bühring "Gebrauchsmustergesetz" (Kommentar einschl. Gesetzestext), Carl Heymanns Verl. Witte/Vollrath "Praxis der Patent- und Gebrauchsmusteranmeldung", Carl Heymanns Verl.

Arbeitnehmererfinderrecht:

Bartenbach/Volz "Arbeitnehmererfindungen" Carl Heymanns Verl.

Marken:

Ströbele/Hacker "Markengesetz" (Kommentar einschl. Gesetzestext)

Design:

Zentek "Designschutz" (Fallsammlung), Pyramide

Urhebergesetz:

Fromm/Nordemann "Urhebergesetz" (Kommentar einschl. Gesetzestext)

Domainrecht:

Bettinger "Handbuch des Domainrechts"

Vorbemerkung - Was ist ein Patentanwalt?

Funktion des Patentanwalts

Patentanwaltsausbildung:

- •Voraussetzung ist ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder technisches Studium und eine gewisse Zeit Berufserfahrung (Praxis)
- •Hieran schließt sich eine ca. 2jährige Ausbildung bei einem Patentanwalt oder in einer Patentabteilung an (Kandidatenzeit), die durch bestimmte Maßnahmen begleitet wird, anschließend ca. 1 Jahr beim DPMA und BPatG (Amtszeit) unter Aufsicht des DPMA mit Abschlussprüfung.

EINFÜHRUNG

Rechtsgebiete

Allgemeines und spezielles Recht

(sofern nichts anderes gesagt, bezieht sich alles auf deutsches Recht, internationale Verträge sind gesondert genannt)

Das <u>bürgerliche Recht</u> (im BGB = bürgerlichem Gesetzbuch kodifiziert) gilt für alle Bürger gleichermaßen. Daneben gibt es nach dem Prinzip der Privatautonomie (d.h. nach zivilrechtlichen Grundsätzen, dass private Individuen in Ihren Rechtsbeziehungen grundsätzlich frei sind) geregelte Sonderbereiche des Privatrechts.

Im Bereich der wirtschaftlichen und unternehmerischen Betätigung gibt es: <u>Handelsrecht</u> – Sonderrecht der Kaufleute, geregelt im HGB (Handelsgesetzbuch)

- erhöhter Vertrauensschutz, Rationalität der Geschäftsabwicklung, Schnelligkeit des Handelsverkehrs werden berücksichtigt

<u>Gesellschaftsrecht</u> – in verschiedenen Gesetzen geregelt: z.B. GmbH-Gesetz, Aktiengesetz, Genossenschaftsgesetz, Vereinsrecht und BGB-Gesellschaft im BGB

Das <u>Immaterialgüterrecht</u> betrifft die Ausschlussrechte an "Immaterialgütern", wie z.B an einer Erfindung (Patentgesetz), an einem Gebrauchsmuster (GebrMG), an Marken (MarkenG), an gewerblichen Mustern oder Modellen (GeschmacksMG) – alle diese sind für Unternehmen von besonderer Bedeutung und die Gesetze sind für den Schutz im gewerblichen Bereich ausgelegt, daher werden die vorgenannten Gesetze auch "gewerbliche Schutzrechte" genannt - sowie das Urheberrecht (UrhG), das nicht zu den gewerblichen Schutzrechten gehört, da es um die individuelle Leistung eines Urhebers geht.

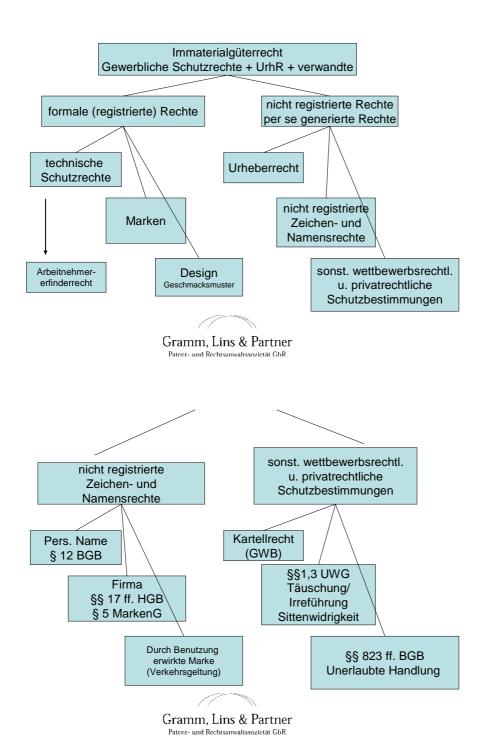
In den Spezialgesetzen wird auf übergeordnete Gesetze zum Teil Bezug genommen/durch Verweisung zurückgegriffen (BGB, ZPO = Zivilprozessordnung), aber:

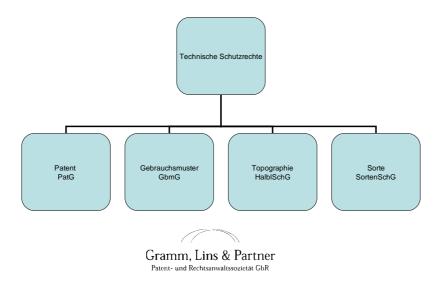
Lex specialis derogat legi generali

d.h., wenn etwas in einem Spezialgesetz (z.B. dem Patentgesetz) gesondert geregelt ist, geht dies allgemeineren Normen oder Rechtsgrundsätzen vor.

Dennoch können verschiedene Gesetze interferieren bzw. "überlappen". Wenn für eine Erfindung ein Patent erteilt wird, regelt das Patentgesetz, nach welchen Grundsätzen die Erteilung erfolgt und welchen Schutz das Patent entfaltet. Es kann jedoch durchaus sein, dass der patentierte Gegenstand aufgrund anderer Gesetze gar nicht hergestellt oder verwendet

werden kann (Beispiel: Patentierung einer Waffe regelt nicht deren Gebrauch, hierzu Waffengesetz).





Im Folgenden befassen wir uns hauptsächlich mit den formalen gewerblichen Schutzrechten:

- auf Antrag von einem Amt gewährte/"zugesagte" Rechte national z.B. Deutschland oder regional z.B. EP
- geprüft oder ungeprüft
- formal = "verbriefte" Schutzrechte es ist dokumentiert, worauf der Schutz sich geziehen soll und ab wann er gilt.

PATENTE

weltweit kodifiziert in verschiedenen Patentgesetzen

<u>Deutschland:</u> <u>Patentgesetz (PatG)</u> - <u>deutsche Patente</u> sonstiges Ausland: nationale Patentgesetze - nationale Patente

Territorialitätsprinzip – jedes Land kann Schutz nur für sein eigenes Hoheitsgebiet gewähren,

es gibt jedoch internationale Verträge, z.B.

Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ) –

das europäische Patentamt (EPA), Sitz: München, Den Haag, (Wien) erteilt geprüfte europäische Patente mit Wirkung für die Mitgliedsstaaten, die sich verpflichtet haben, die

© Patentanwältin Dr. Martina Läufer/2006

Prüfung des EPA anzuerkennen (gemeinsames Anmelde- und Prüfungsverfahren, nach Erteilung Bündelpatent mit nationalen Anteilen).

-- europäisches Patent als Erst- oder Folgeanmeldung

Mitgliedsstaaten aktuell unter www.european-patent-office.org

Patent Cooperation Treaty (PCT) -

Übereinkommen, das eine Sammelanmeldung

(gemeinsame Hinterlegung) mit Wirkung für viele Mitgliedsstaaten ermöglicht – betreut durch die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

-- internationale Anmeldung führt zu nationalen Patenten (meist als Folgeanmeldung genutzt)

"Patent"

Von lateinisch "patens" – ein offener Brief (engl. "letter")

zunächst aktiv verliehenes Recht, z.B.

heute noch z.B. Schifferpatent, Offizierspatent

Im Ausland u. a. Genehmigung alkoholische Getränke auszuschenken

Das erste Patentgesetz wurde 1474 in Venedig erlassen. Es bestätigte dem Erfinder sein Recht an der Erfindung und verbot nicht-autorisiertes Kopieren. 1624 trat in England das "Statute of Monopolies" in Kraft.

Duden: "die vom Staate verliehene Befugnis, den Gegenstand einer Erfindung allein gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen" ??????

Wirkung nach PatG: reines VERBIETUNGSRECHT

(aktives Recht zur Ausübung kann durch andere Patente oder andere Gesetze be- oder verhindert sein)

Die Tatsache, dass ein Patent erteilt wurde, bedeutet für den Inhaber noch nicht, dass das Patent auch ausgeübt werden kann. Dem können gesetzliche Verbote oder fremde Rechte (Dritter) entgegenstehen.

Was ist ein Patent?

Zeitlich und räumlich begrenztes Monopolrecht auf einen bestimmten (nicht-trivialen) Schutzgegenstand

-Sachen:

-Erzeugnisse, Geräte, Substanzen, Mittel, (Gene)

Man unterscheidet

Sachen: körperliche Gegenstände als solche, unabhängig von ihrer Verwendung,

Vorrichtungen: Arbeitsmittel für die Durchführung von Verfahren, ebenfalls unabhängig davon, ob sie auch für andere Verfahren brauchbar sind,

Einrichtungen und Anordnungen (einschl. Schaltungen): zur Beschreibung des Zusammenwirkens von Vorrichtungen/Funktionselementen,

-<u>Verfahren</u>, einschl. Verwendungen Und zwar sowohl

© Patentanwältin Dr. Martina Läufer/2006

Herstellungsverfahren, bei denen auf einen Stoff eingewirkt wird und ein neuer entsteht, als auch Arbeitsverfahren, bei denen auf einen Stoff ohne chemische Veränderung eingewirkt wird (z.B. Sortieren, physikalisch Bearbeiten, wie Zerkleinern und dergl., Auffinden (auch von Stoffen, z.B. Screening-Verfahren)

-Außerhalb des durchschnittlichen Könnens des Fachmannes, d. h. außerhalb normaler Weiterentwicklungsarbeit

-Laufzeit: maximal 20 Jahre ab Anmeldetag

Patentrechtstheorien

Eigentumstheorie - Erfindung ist eine geistige Schöpfung, die

von Natur aus Eigentum des Erfinders ist

Belohnungstheorie - Belohnung entsprechend der Nützlichkeit für die

Allgemeinheit. Es ist gerecht, die Verwertung für

gewisse Zeit dem Erfinder vorzubehalten

Anspornungstheorie - Aussicht auf Ertrag als Anspornung zu

erfinderischer Tätigkeit

Offenbarungstheorie - Ausschlussrecht als Gegenleistung für den

Verzicht des Erfinders auf Geheimhaltung

Diese Theorien sind Ansätze wissenschaftlicher Betrachtung, die sich nicht gegenseitig ausschließen

Deutsches Patentgesetz § 1 Abs. 1

(1) "Patente werden für <u>Erfindungen</u> erteilt, die <u>neu</u> sind, auf einer <u>erfinderischen</u> <u>Tätigkeit</u> beruhen und <u>gewerblich anwendbar</u> sind."

(vollst.Text z.B. unter www.Patentgesetz.de)

Voraussetzungen:

- Neuheit
- Erfinderische Tätigkeit (Erfindungshöhe)
- Gewerbliche Anwendbarkeit

Diese Voraussetzungen werden getrennt/einzeln geprüft. Werden alle drei Bedingungen bejaht, muss das Patent erteilt werden (es sei denn, es sind gesetzliche Ausschlussgründe vorhanden gemäß §§ 1 und 2)

Der Begriff "Erfindung" umfasst implizit das Vorhandensein einer technischen Lehre, laut BGH·

eine "Lehre zum planmäßigen Handeln unter Nutzung beherrschbarer Naturkräfte für einen kausal übersehbaren Erfolg"

Diese Eigenschaften der technischen Erfindung bringen auch mit sich, dass die Erfindung ausführbar und wiederholbar sein muss.

Der Begriff der Technizität

Patentierbare Erfindungen = technische Erfindungen

"Technizität" nicht im Gesetz genannt, wird in "Erfindung" hineingelesen (anders in den U.S.A.)

BGH: "Technisch ist eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs, der ohne Zwischenschaltung menschlicher Verstandestätigkeit die unmittelbare Folge des Einsatzes beherrschbarer Naturkräfte ist."

BGH in "Rote Taube", GRUR 69, 672 Und "Dispositionsprogramm" GRUR 77, 96 ff.

Ausführbarkeit:

Bezug Anmeldetag. Sollte die Erfindung auf an sich richtigen theoretischen Überlegungen beruhen, die jedoch aus praktischen Gründen am Anmeldetag noch nicht durchführbar sind, wäre die Erfindung nicht ausführbar, also nicht patentierbar (zu früh angemeldet). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Erfindung bereits ausgeführt worden sein muss. Es genügt, wenn sie am Anmeldetag so wie beschrieben hätte ausgeführt werden können.

Wiederholbarkeit:

Die Wiederholbarkeit ergibt sich normalerweise aus dem technischen Charakter. Wenn Naturgesetze zum Tragen kommen, ist das Ergebnis nicht zufällig und damit i.a. auch wiederholbar. Ausnahme: Mikroorganismen.

Neue Mikroorganismen sind patentierbar (Stoffschutz). Häufig – z.B. wenn gescreent – können sie jedoch nicht nach einer "Anleitung" aus der Patentschrift von Dritten nachgearbeitet werden (Dies ist nur dann der Fall, wenn allein eine bestimmte Veränderung an einem Material beansprucht würde, die immer nachvollziehbar wäre)

Als absolute Ausnahme kann hier die Wiederholbarkeit und Nacharbeitbarkeit durch die Hinterlegung des Mikroorganismus ersetzt werden. Dieser muss nach deutschem Recht für Dritte auf Antrag zugänglich gemacht werden.

PatG § 1 Abs. 2 Patentfähige Erfindungen

- (2) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:
- 1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- 2. ästhetische Formschöpfungen;
- 3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
- 4. die Wiedergabe von Informationen.
- (3) Absatz 2 steht der Patentfähigkeit nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.

Bei den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Fällen handelt es sich um solche Dinge, die nicht als Erfindungen angesehen werden, weil ihnen die Technizität fehlt. Für die "Verfahren für gedankliche Tätigkeiten" wurde früher auch der Begriff "Anweisungen an den menschlichen Geist" geprägt. Zum Teil sind andere Gesetze anzuwenden: "ästhetische Formschöpfungen"

 \rightarrow Geschmacksmustergesetz; "Programme für Datenverarbeitungsanlagen" als solche \rightarrow auf Grund einer EU-Richtlinie im Urhebergesetz geregelt.

PatG § 2 Ausnahmen von der Patentierbarkeit

Patente werden nicht erteilt für

- 1. Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, dass die Verwertung der Erfindung durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist ..
- 2. Pflanzensorten oder Tierarten sowie für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden auf mikrobiologische Verfahren und auf die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse.

Zu Nr. 1: äußerst selten!! Es muss ein allgemeiner gesellschaftlicher Konsens bestehen, dass der Gegenstand gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstieße.

Zu Nr. 2: Pflanzensorten können durch das Sortenschutzgesetz geschützt werden.

Neuheit

Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.

Stand der Technik: alle <u>vor dem Anmeldetag</u> öffentlich zugänglichen Kenntnisse (nicht am AT, kleinste Zeiteinheit ist der Tag)

(schriftlich beschrieben, benutzt, vorgeführt, vorgetragen, d.h. mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise offenbart) =

objektive, absolute weltweite Neuheit es werden praktisch keine Ausnahmen von Neuheitsschädlichkeit einer Vorveröffentlichung gemacht.

Vorveröffentlichung bedeutet aber auch "Offenbarung" in der Form, dass die Erfindung aufgrund dessen ausführbar sein muss. D.h. s muss ein "enablement" vorhanden sein. Beispiel: Es wird veröffentlicht, dass ein Arbeitskreis nun erstmals eine bestimmte Verbindung synthetisieren konnte, es wird aber nicht angegeben wie – keine Offenbarung, da der Fachmann die Verbindung ohne Syntheseweg nicht herstellen kann.

Zum Stand der Technik zählen nachveröffentlichte, früher angemeldete Patente oder –anmeldungen mit Wirkung für die Bundesrepublik Deuschland hinzu = Fiktion. Der Zweck dieser Vorschrift ist, dass eine Doppelpatentierung (mehrere gleiche Schutzrechte für den gleichen Gegenstand) vermieden werden soll.

Vergleich auf Neuheit

Ansprüche:

```
1. (a)+(b)+(c).
2. + (d).......
3. +( e) ......
```

Die Neuheit wird gegenüber jedem einzelnen recherchierten Dokument gesondert geprüft:

Es wird festgestellt:

Welche Merkmale besitzt der Gegenstand der angemeldeten Erfindung laut Anspruch 1 (jedem unabhängigen Anspruch)?

- Merkmalsliste!

Es wird eine Druckschrift ausgewählt und geprüft, ob jedes Merkmal der Liste bereits in der älteren Druckschrift (irgendwo im Text, nicht nur in den Ansprüchen) <u>offenbart</u> wird - angesprochen wird der Fachmann auf dem Gebiet.

Wird das Merkmal offenbart?

- speziell?
- in seiner Allgemeinheit?

wenn ja, ist die Erfindung nicht mehr neu gegenüber dieser Entgegenhaltung. Im Einzelnen anhand des o. a. Beispiels: Wenn die Kombination aus (a)+(b)+(c) in einer Druckschrift zu finden ist, ist Anspruch 1 neuheitsschädlich getroffen. Sollte beispielsweise (d) nicht in der gleichen Druckschrift erwähnt sein, stellt die Beschränkung des Anspruchs 1 mit den Merkmalen des Anspruchs 2 die Neuheit her.

So wird mit jeder recherchierten Druckschrift (Patentschriften, Offenlegungsschriften, Zeitschriftenartikel, Internetartikel, Datenbankenabstracts) <u>einzeln</u> vorgegangen.

<u>Erfindungshöhe</u>

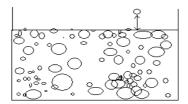
§ 4 Patentgesetz (PatG) Erfinderische Tätigkeit (Erfindungshöhe)

Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

Gehören zum Stand der Technik auch Unterlagen im Sinne des § 3 Abs. 2, so werden diese bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit nicht in Betracht gezogen.

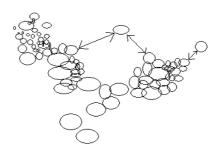
- •Es gibt keine "positive" Definition für die erfinderische Tätigkeit bei einer neuen Erfindung.
- •Statt dessen wird festgestellt, welche Erfindungen (auf dem gleichen Gebiet, mit entsprechender Aufgabe) es gab und ob die Erfindung daraufhin für den Fachmann "nahegelegen" hat.

Graphische Veranschaulichung Erfindungshöhe



Gramm, Lins & Partner
Patent- und Rechtsanwaltssozietät GbR

Erfindungshöhe planare Darstellung



Gramm, Lins & Partner

Mit der erfinderischen Tätigkeit wird die Gewährung eines Ausschlussrechtes begründet. Es darf keine "normale" Weiterentwicklung sein, also das, was vom durchschnittlichen Fachmann im Rahmen seiner üblichen Tätigkeit ohnehin erwartet würde, sondern der Erfinder wird dafür "belohnt" (siehe zugehörige Theorien), dass er die Allgemeinheit um eine Erfindung bereichert, die über das Übliche hinausgeht, bzw., dass er eine Erfindung offenbart, auf die Durchschnittserfinder noch nicht sofort gekommen werden, so dass der Fortschritt beschleunigt wird. Folglich wird das "Naheliegende" als nicht erfinderisch ausgeschlossen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Durchschnittsfachmann ein Mensch mit wenig Erfindungsgabe ist, der jedoch den gesamten Stand der Technik kennt (Fiktion).

Anzeichen für erfinderische Tätigkeit können sein (nicht zwingend und nicht vollständig)

- •Erzielung einer überraschenden Wirkung nicht voraussehbar, auch nicht bei Kombination des Standes der Technik
- •Abkehr vom technisch Üblichen von einem stets beschrittenen Weg
- •Überwinden von Vorurteilen des Fachmanns (falls belegt)
- •Befriedigung eines lange bestehenden Bedürfnisses
- •Fortentwicklung eines seit längerer Zeit vernachlässigten Gebietes
- •Unerwartete Neuerung auf einem technisch sehr stark entwickelten Gebiet
- •Auffinden einfacherer und billigerer Herstellungswege für Massengüter
- •Lösung eines "brennenden Problems"

Anzeichen für erfinderische Tätigkeit

- •Übertragung nicht allgemein bekannter Entwicklungen aus einem technisch völlig fremden Gebiet
- •Inkaufnahme eines geringeren Nachteils für einen so nicht zu erwartenden größeren Vorteil
- •Auswahl einer überraschend guten Möglichkeit aus einer (großen!) Vielzahl von Lösungsmöglichkeiten

Der Aufgabe-Lösungs-Ansatz (EPA)

- •Feststellung des technischen Ergebnisses der Erfindung
- •Feststellen der Aufgabe, die sich der Erfinder gestellt hat
- •Ermittlung des Standes der Technik, der für diese Erfindung nach Aufgabe und Lösung einschlägig ist

Feststellung des nächstliegenden Dokumentes im Stande der Technik

- •Überprüfung der Aufgabe, Ermittlung der wahren Aufgabe
- •Prüfung, ob die Erfindung ausgehend vom nächstliegenden Stand der Technik bei Berücksichtigung der übrigen einschlägigen Entgegenhaltungen naheliegend war

§ 5 Patentgesetz (PatG) - Gewerbliche Anwendbarkeit, Heilverfahren

- (1) Eine Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann
- (2) Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden, gelten nicht als gewerblich anwendbare Erfindungen im Sinne des Absatzes (1).....

Heilverfahren (methods of treatment), Operationstechniken usw. sind nicht patentierbar (anders in U.S.A.)

Die Patentanmeldung

Was wird für eine Anmeldung benötigt?

- Antrag (mit Anmelder- und Erfinderangaben, Anträge: grundsätzlich auf Erteilung des Patents, ggf. Recherche, ggf. Prüfung u.a., Formular siehe Internet unter dpma)
- Beschreibung der Erfindung allgemein
- Beispiele / Zeichnungen
- Wenigstens 1 Anspruch (EPA)
- Identität des Anmelders muss klar sein, Unterschrift nachholbar
- Erfinder (innerhalb von 16 Monaten zu nennen)
- Zusammenfassung (für die Veröffentlichung, innerhalb von 15 Monaten einzureichen)

In Deutschland und Europa ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- 1. zum Patent anmelden
- 2. wissenschaftlich veröffentlichen (auch nicht vor 1. einreichen!)
- 1. führt zur Veröffentlichung in Form der Offenlegungsschrift (A1) nach 18 Monaten und bei erfolgreicher Prüfung zur Patentschrift.

In Deutschland und Europa gibt es <u>keine</u> Neuheitsschonfrist für den Erfinder wie in den USA, d.h. auch die eigene Veröffentlichung des Erfinders vor dem Patentanmeldetag wird als neuheitsschädlicher Stand der Technik gewertet.

Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung ist möglich, wenn auch meistens nicht ratsam. Kann u. a. dann vorkommen, wenn bereits die Anmeldung zu Werbezwecken verwendet werden soll (siehe auch Berühmung).

Patentliteratur

Noch immer wird das Rad mehrmals erfunden!! Die vorhandene Patentliteratur wird im Forschungs- und Entwicklungsstadium zu wenig genutzt.

Der Informationswert von Patentveröffentlichungen ist hoch: technischer Inhalt + Schutzbereich

- ca. 80 90 % der technischen Literatur ist in Form von Patentliteratur vorhanden, und häufig nicht anders.
- Patentliteratur ist relativ gut recherchierbar durch Einordnung in IPC-System (internationale Patentklassen)
- Beschaffung:
 - o Patentauslegestellen (PIN)
 - o Datenbanken
 - o Internet (auch Patentämter)

IPC-Klassifikation (Code aus Buchstaben und Zahlen (X00X 00/00))

Sektion A	Täglicher Lebensbedarf
Sektion B	Arbeitsverfahren; Transportieren
Sektion C	Chemie; Hüttenwesen
Sektion D	Textilien; Papier
Sektion E	Bauwesen; Erdbohren; Bergbau
Sektion F	Maschinenbau; Beleuchtung; Heizung; Waffen; Sprengen

Sektion G Physik

Sektion H Elektrotechnik

Die zwei Seiten der Medaille:

Wir recherchieren nach Patentschriften, um zu erfahren, was schon patentiert ist und nicht benutzt werden darf, und um zu erfahren, was noch neu ist und selbst noch angemeldet werden kann.

Jede Patentschrift enthält zwei Arten von Information

- 1. schutzrechtliche: Wie ist der Anspruchsumfang? Bei einer Anmeldung: was will der Anmelder bekommen? (muss überwacht werden, ob er das auch bekommt?), Bei einem Patent: was ist während der Laufzeit dieses Patents (solange in Kraft, nicht ausgelaufen und nicht aufgegeben) verboten?
- 2. technische: Was ist der Stand der Technik? Technische Informationsschrift/Literatur für jedermann, gleichzeitig Material für Entgegenhaltungen in Patentanmeldeverfahren

Patentanmeldung/Patentschrift Aufbau

1. Beschreibung = Textteil "Offenbarung der Erfindung", "aufsatzartig", spezieller Teil wird beschrieben anhand von Beispielen, falls möglich mit Hilfe von Zeichnungen (auch Fließbilder) u. a. hier "best mode" =

bestes derzeit bekanntes Beispiel (für USA erforderlich)

2. Ansprüche = Was will ich geschützt haben???

englisch: Claims

- 3. Zeichnung = Figuren zu Beispielen aus Beschreibung (fakultativ)
- 4. Zusammenfassung = Kurzinfo über die Anmeldung, kein Offenbarungsteil, daher auch nachzureichen innerhalb von 15 Monaten, für die OS gedacht

Aufbau der Beschreibung

- 1 Titel
- 2. Wiederholung der Anspruchsoberbegriffe (Die Erfindung betrifft ..." (Gattung und Kategorie)
- 3. Beschreibungseinleitung, bestehend aus:
- Beschreibung des Standes der Technik (was gabs schon?)
- ggf. Nachteile im Stande der Technik
- Aufgabe/technisches Problem (was soll erreicht werden?)
- Lösung: im Wortlaut des Anspruchs 1 (was ist neu?)
- Vorteile der Lösung (zunächst allgemein nach Anspruch 1)
- Darstellung besonderer Ausführungsformen "in bevorzugter Ausführung ...",
- ..vorteilhaft .."
- jeweilige Vorteile der Ausführungsformen
- 4. Spezieller Teil der Beschreibung:
- "im folgenden wird die Erfindung anhand von Ausführungsbeispielen näher erläutert ..."

es folgen die Beispiele, z.B. "Rezepte", Verfahrensanleitungen mit Einzelschritten/Bedingungen, Sachbeispiele, ggf. erläutert anhand der Zeichnung

Anspruchsformat:

1. Der zweiteilig Anspruch:

```
(in USA selten: Jepson-Type)
```

- Merkmale, die schon aus dem nächstliegenden Stand der Technik bekannt sind (aus <u>einem</u> als nächstliegend ausgewählten Dokument)

```
(a, b, c...) = Oberbegriff
```

.... dadurch gekennzeichnet, dass...

- zusätzliche neue, erfinderische Merkmale (d, e ...) = Kennzeichen

- 2. der einteilige Anspruch
 - alle Merkmale in aufgelisteter Form:

-a

-b

-c -d

-е

Beim deutschen Amt und im EPA wird der zweiteilige Anspruch bevorzugt. Der einteilige ist erlaubt, wenn es sachdienlich ist. Das ist z.B. dann der Fall, wenn ein Verfahren mit aufeinander folgenden Schritten beschrieben wird, das sonst auseinandergerissen werden müsste.

Die gesamte Anmeldung wird (in eins) am Anmeldetag beim Amt eingereicht (per Fax oder Post, neuerdings auch per e-mail (Erprobungsphase). Die so offenbarte Erfindung soll fertig und vollständig sein, es können zu der gleichen Erfindung keine Weiterentwicklungen nachgereicht werden

ACHTUNG

- Eine eingereichte Patentanmeldung kann nicht über ihren ursprünglichen Offenbarungsgehalt hinaus erweitert werden
- Weiterentwicklungen sind abzusichern durch:
 - o eine Zusatzpatentanmeldung (nur für deutsche Erstanmeldung möglich, nicht beim EPA)
 - o eine Nachanmeldung, innerhalb des ersten Jahres unter Beanspruchung der Priorität der ersten Anmeldung (innere Priorität)

Verfahrensablauf:

<u>Anmeldung</u> – durch Einreichen der mindestens erforderlichen Unterlagen beim Amt und Zahlung

(mindestens) der Anmeldegebühr

In DE müssen vorhanden sein: eine Beschreibung, auch in frei abgefasster Form, jedoch so, dass grundsätzlich zu erkennen ist, wofür Schutz begehrt wird, ggf. mit Beispielen und Zeichnung (müssen nicht vorhanden sein, können aber auch nicht nachgereicht werden, nur unter Verschiebung des Anmeldetages), ein Antrag auf Erteilung, Angabe des Anmelders

Nachgereicht werden können in DE: Ansprüche, Erfinderbenennung, Zusammenfassung Erfinderbenennungserklärung und Zusammenfassung nachzureichen ist unproblematisch, Ansprüche nachzureichen empfiehlt sich nicht, da es streitig werden kann, was aus den Unterlagen als erfindungswesentlich hervorging.

Die Anmeldung gelangt in die Eingangsstelle für die Formalprüfung und die Offensichtlichkeitsprüfung. Dort wird festgestellt, ob die Mindesterfordernisse (s. o.) erfüllt sind und ein Anmeldetag zuerkannt werden kann. Es wird auch geprüft, ob die Anmeldung ein Staatsgeheimnis darstellen könnte, ob der Gegenstand überhaupt eine Erfindung sein kann und ob offensichtliche Patentierungshindernisse vorliegen, z.B. die Ausschlussgründe nach § 2 gegeben sind, wie z. B. Sittenwidrigkeit.

Wichtig: Die Anmeldung wird klassifiziert.

Liegen Mängel vor, fordert die Eingangsstelle zu deren Behebung auf, wird dem nicht (fristgerecht) nachgekommen, kann die Anmeldung bereits in diesem Stadium zurückgewiesen werden!

Nach Abschluss der Vorprüfung gibt das Patentamt eine Bibliographie-Mitteilung heraus, in der die Daten der Anmeldung zusammengefasst sind. Darin ist auch das voraussichtliche Veröffentlichungsdatum für die Offenlegungsschrift genannt. Die Offenlegung erfolgt amtsseitig (unabhängig vom Verfahrensstand, außer wenn sie von der Erteilung überholt würde) immer 18 Monate nach Anmeldetag.

Eine vorzeitige Offenlegung (wenige Monate nach AT) kann beantragt werden, z.B. wenn mit der OS geworben werden soll (siehe auch Schutzrechtsberühmung) oder wenn eine Sperrveröffentlichung auch für fremde ausländische Nachanmeldungen geschaffen werden soll.

In diesem Anmeldezustand kann die Anmeldung bis zu 7 Jahre liegen, da die Frist für die Stellung des Prüfungsantrags 7 Jahre beträgt. Solange keine Recherche- oder Prüfungsantrag vorliegt, wird das Amt nicht tätig.

Rechercheantrag (mit Gebühr):

Mit der Anmeldung oder jederzeit später (wenn noch kein Prüfungsantrag gestellt wurde) kann ein Rechercheantrag gestellt werden. Das DPMA ermittelt dann die einschlägigen Druckschriften, d. h. den Stand der Technik zu dieser Anmeldung. Die Recherche entspricht genau der Recherche, die nach Stellen des Prüfungsantrags für die Beurteilung der

Patentfähigkeit durchgeführt würde. Es werden lediglich die Druckschriften mitgeteilt, ohne dass ein Bericht abgegeben würde. Die Druckschriften werden allerdings nach ihrer Relevanz eingeordnet. Wenn später Prüfungsantrag gestellt wird, werden die Kosten für die Recherche zum größten Teil angerechnet.

Prüfungsantrag (mit Gebühr):

Mit der Anmeldung oder ab Anmeldetag innerhalb einer Frist von maximal 7 Jahren kann der Prüfungsantrag gestellt werden. Die Prüfung schließt die Recherche ein. Der Prüfer recherchiert und beurteilt die Erfindung dann auf Basis dieses Materials, ob sie patentiert werden kann. Der Prüfer äußert sich in Form eines Bescheides, in dem das recherchierte Material angegeben wird und Mängel der Anmeldung aufgezeigt werden, sofern vorhanden. Wurde kein Material gefunden, das der Erfindung entgegensteht, kann auch gleich erteilt werden, es ergeht dann ein Erteilungsbeschluss. Auf einen Bescheid, in dem mitgeteilt wird, dass die Patenterteilung noch nicht möglich ist (die Gründe hierfür müssen vollständig angegeben sein) kann man sich äußern (rein argumentativ oder unter Änderung (Beschränkung und/oder Konkretisierung) der Ansprüche). Bei Beschränkung werden in den Hauptanspruch weitere Merkmale aufgenommen, die in der ursprünglichen Beschreibung vorhanden gewesen sein müssen.

Konnten alle Bedenken der Prüfungsstelle ausgeräumt werden, wird das Patent in der dann erarbeiteten Fassung erteilt. Konnten die Bedenken nicht ausgeräumt werden, wird das Patent zurückgewiesen.

Gegen Zurückweisungsbeschlüsse kann der Anmelder Beschwerde einlegen. Beschwerden werden vor dem Bundespatentgericht verhandelt.

Bei Erteilung wird eine Patentschrift mit der erteilten Fassung veröffentlicht. Die erteilte Fassung kann sich von der ursprünglichen (dem, was der Anmelder haben wollte) unterscheiden, kann aber nicht über das was in der Offenlegungsschrift gesagt wurde hinausgehen (andernfalls läge eine unzulässige Erweiterung vor – Einspruchs- oder Nichtigkeitsgrund)

Das Veröffentlichungsdatum ist in der Patentschrift angegeben, von diesem Zeitpunkt an rechnet sich die Einspruchsfrist (DE 3 Monate) innerhalb derer jedermann Einspruch gegen die Erteilung des Patents einlegen kann.

Einsprüche wurden früher in 1. Instanz vom DPMA behandelt, in 2. Instanz vor dem BPatG. Wegen ständiger Überlastung des DPMA ist die Behandlung der Einsprüche jetzt dem BPatG zugewiesen. Die Einsprüche sind beim DPMA einzulegen (Gebühr) und werden von dort an das Bundespatentgericht weitergeleitet.

Der Einspruch dient der Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit gegenüber den dem Erfinder eingeräumten Rechten. Die Entscheidung des Amtes muss überprüfbar sein.

Der Einspruch kann notwendig sein zur Behebung von Mängeln im Prüfungsverfahren

- Fehlen der Patentfähigkeit bereits im Vergleich zum Prüfstoff
- Zu weit gewährter Schutzbereich

- Unzureichende Offenbarung
- Unzulässige Erweiterung (gegenüber dem was am Anmeldetag offenbart wurde)

zur Prüfung zusätzlicher Aspekte

- Fehlen der Patentfähigkeit
 - o in Anbetracht neu eingebrachter zusätzlicher Veröffentlichungen
 - o gegenüber offenkundiger Vorbenutzung (vorgeführt/öffentlich vorbenutzt)
- widerrechtliche Entnahme

nicht bei Nichtausführbarkeit, Nicht-Funktionieren, Unklarheit der Ansprüche

Ergebnis bei (teilweise) erfolgreichem Widerspruch: Vernichtung des Patents durch Widerruf (auch teilweise) Wirkung rückwirkend (ex tunc)

Einspruchsgründe:

- § 21 Gründe für den Widerruf eines Patents
 - (1) Das Patent wird widerrufen (§61), wenn sich ergibt, dass
 - 1. der Gegenstand des Patents nach den §§ 1 bis 5 nicht patentfähig ist,
 - 2. das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann,
 - 3. der wesentliche Inhalt des Patents den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen worden ist (widerrechtliche Entnahme)
 - 4. der Gegenstand des Patents über den Inhalt der Anmeldung in der Fassung hinausgeht, in der sie bei der für die Einreichung der Anmeldung zuständigen Behörde ursprünglich eingereicht worden ist ...

Patente - Wirkung/Nutzen

Die für deutsche Patente im deutschen Patentgesetz kodifizierten Wirkungen treten auch für die deutschen Anteile europäischer Patente (EP nach EPÜ erteilt) ein.

Welche Wirkung entfaltet das Patent gegenüber Dritten? Positives (alleiniges) Benutzungsrecht = (bedeutet hier) <u>Verbietungsrecht</u>

Verbot:

- den Gegenstand des Patents oder das Verfahrenserzeugnis
 - o herzustellen
 - o anzubieten

- o in Verkehr zu bringen
- o zu gebrauchen
- o zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen
- das Verfahren des Patents
 - o anzuwenden
 - o (anzubieten)

§ 9 PatG Wirkung des Patents: Benutzungsrecht und Verbot der unmittelbaren Benutzung

¹Das Patent hat die Wirkung, dass allein der Patentinhaber befugt ist, die patentierte Erfindung zu benutzen. ²Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung

- 1. ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen;
- 2. ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, dass die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten;
- 3. das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.
- § 9a Wirkung biologischer Patente

("biologisches Material" schließt generativ oder vegetativ vermehrtes Material ein, Wirkung erstreckt sich auf solches Material)

- § 9b Erschöpfungsregelung für Vermehrungsmaterial
- § 9c Landwirteprivileg

(Landwirt darf sein Erntegut für Vermehrung verwenden (ähnlich wie bei Sortenschutzregelungen))

© Patentanwältin Dr. Martina Läufer/2006

Diese Regelungen sind aufgrund der Biotechnologie-

Richtlinie 98/44/EG neu hinzugekommen. Das deutsche Patentgesetz musste geändert werden, um der Richtlinie zu genügen. Dies ist (sehr verspätet) erfolgt, Inkrafttreten der Änderungen PatG: 28. Febr. 2005

Die Wirkung des Patents tritt generell bei jeder gewerblichen Anwendung durch Dritte ein.

Ausnahmen von der Wirkung nach § 9 PatG:

§ 11 PatG Ausnahmen von § 9 PatG:

Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf:

- 1. private Handlungen (nichtgewerblicher Bereich)
- 2. Handlungen zu Versuchszwecken (Versuchsprivileg- aber: die Versuche müssen sich auf die Überprüfung des Patentgegenstands selbst beziehen und diesen nicht nur benutzen)
- 3. verordnete Einzelzubereitung von Arzneimitteln (Apothekerprivileg) u.a.m.

§ 12 Vorbenutzungsrecht

(1) Die Wirkung des Patents tritt gegen den nicht ein, der zur Zeit der Anmeldung bereits im Inland die Erfindung in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Dieser ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Die Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden....

Das bedeutet: Die Erfindung soll jemandem, der sie bereits gemacht aber nicht angemeldet hatte, nicht nachträglich weggenommen werden (derjenige war im Erfindungsbesitz – d.h. sonst Enteignung hiervon). Die Bestimmung gilt nur für Deutschland, berechtigt also nicht zur Lieferung ins patentgeschützte Ausland.

§ 13 Staatliche Benutzungsanordnung

(1) Die Wirkung des Patents tritt insoweit nicht ein, als die Bundesregierung anordnet, dass die Erfindung <u>im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt</u> benutzt werden soll. ...
(praktische Beispiele – keine – Patentinhaber hätte Anspruch auf Vergütung))

§ 24 Zwangslizenz

(1) Die nicht ausschließliche Befugnis zur gewerblichen Benutzung einer Erfindung wird durch das Patentgericht im Einzelfall nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erteilt (Zwangslizenz), sofern

1. der Lizenzsucher sich innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolglos bemüht hat, vom Patentinhaber die Zustimmung zu erhalten, die Erfindung zu angemessenen geschäftsüblichen Bedingungen zu benutzen, und

2. <u>das öffentliche Interesse</u> die Erteilung einer Zwangslizenz gebietet. ...

Berechtigung einer Zwangslizenz wird von den Gerichten praktisch nie bejaht (bislang).

Mittelbare Verletzung:

In <u>gewissem</u> Umfang wird ein Teilschutz gewährt für Elemente der Erfindung, auf die keine Ansprüche gerichtet sind, die jedoch zur Erfindung gehören und deren Benutzung letztlich eine Verletzung der Erfindung darstellen würde:

§ 10 PatG Wirkung des Patents:

Verbot der mittelbaren Benutzung

- (1) Das Patent hat ferner die Wirkung, dass es jedem Dritten verboten ist, ohne Zustimmung des Patentinhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes <u>anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.</u>
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei den Mitteln um <u>allgemein im Handel</u> <u>erhältliche Erzeugnisse</u> handelt, es sei denn, dass der Dritte den Belieferten bewusst veranlasst, in einer nach § 9 Satz 2 verbotenen Weise zu handeln.
- (3) Personen, die <u>die in § 11 Nr. 1 bis 3 genannten Handlungen</u> vornehmen, gelten im Sinne des Absatzes 1 nicht als Personen, die zur Benutzung der Erfindung berechtigt sind.

Durchsetzung des Patents

Sollte jemand gegen das Verbot nach § 9 verstoßen und nicht durch einen der Ausnahmetatbestände entschuldigt sein, wie geht es dann weiter??

- 1. ggf. Abmahnung
- 2. ggf. außeramtliche Einigung (Unterlassungserklärung, Lizenz, Aufbrauchfrist?), andernfalls
- 3. Klage

§ 139 PatG; Unterlassung, Schadenersatz, Beweiserleichterung bei Verfahrenspatenten

- (1) Wer entgegen den §§ 9 bis 13 eine patentierte Erfindung benutzt, kann vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.
- (2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. ...
- (3) Ist Gegenstand des Patents ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils das gleiche Erzeugnis, das von einem anderen hergestellt worden ist, als nach dem patentierten Verfahren hergestellt. Bei der Erhebung des Beweises des Gegenteils sind die berechtigten Interessen des Beklagten an der Wahrung seiner Herstellungs- und Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

Die stärkste Waffe ist i. a. der <u>Unterlassungsanspruch</u>. Sollte dieser nicht mehr durchsetzbar sein (z. B. bei kurzlebigen Produkten, Marktabschöpfung..) stellt der Schadensersatz für den Verletzer häufig keine große Abschreckung dar, da es sich dabei nach deutschem Recht immer nur um den Ersatz eines konkreten Schadens handelt (ohne Strafzuschlag wie in USA). Die häufigste Berechnungsart ist die Lizenzanalogie, d. h., der Verletzer muss lediglich nachträglich eine angemessene Lizenz zahlen.

Allgemein: 3 Berechnungsarten für Schadenersatz:

- 1. Lizenzanalogie
- 2. entgangener Gewinn
- 3. Herausgabe des Verletzergewinns

In letzter Zeit ist zusätzlich zu 1. die Berechnungsart 3. interessant geworden, die zu höheren Ausgleichssummen führen kann.

§ 139 (3): Bei Verfahren sogenannte "Beweislastumkehr". Im Normalfall muss der Kläger den Klagegrund (die Verletzung) beweisen. Da die Anwendung eines Verfahrens innerhalb einer geschlossenen Produktionsanlage fast nicht nachzuweisen ist (in DE Besichtigungsanspruch kaum durchsetzbar, anders z.B. in Frankreich und Italien), wäre der Patentinhaber sonst sehr schlecht gestellt.

Klage:

§ 143 Patentstreitsachen

- (1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Patentstreitsachen) sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.
- (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Patentstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen.

Von der Möglichkeit der Konzentration auf bestimmte Patentstreitkammern wurde Gebrauch gemacht. Die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der Gerichte gelten also unter der Maßgabe, dass sich innerhalb der angegebenen Gebiete die Zuständigkeit auf die für das Gebiet zuständige Kammer verschiebt. Die Konzentration soll dazu dienen, bei den Kammern Erfahrung und damit Kompetenz anzusammeln.

Zuständigkeiten der Landgerichte:

Berlin - Berlin und Brandenburg

Braunschweig - Niedersachsen

Düsseldorf - Nordrhein-Westfalen

Erfurt - Thüringen

Frankfurt/M. - Hessen und Rheinland-Pfalz

Hamburg - Hamburg, Bremen, Mecklenburg-

Vorpommern und Schleswig-Holstein

Leipzig - Sachsen

Magdeburg - Sachsen-Anhalt

Mannheim - Baden-Württemberg

München I - OLG-Bezirk München

Nürnberg-Fürth - OLG-Bezirke Nürnberg und Bamberg

Saarbrücken - Saarland

Auslegung des Patents im Streitfall – Schutzbereich

Deutsches Patentgesetz § 14, EPÜ Art. 69 und zugehöriges Auslegungsprotokoll

§ 14 PatG Schutzbereich

Der Schutzbereich des Patents und der Patentanmeldung wird durch den Inhalt der Patentansprüche bestimmt.

Die Beschreibung und die Zeichnungen sind jedoch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen.

Artikel 69 Schutzbereich

- (1) Der Schutzbereich des europäischen Patents und der europäischen Patentanmeldung wird durch den Inhalt der Patentansprüche bestimmt. Die Beschreibung und die Zeichnungen sind jedoch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen.
- (2) Für den Zeitraum bis zur Erteilung des europäischen Patents wird der Schutzbereich der europäischen Patentanmeldung durch die zuletzt eingereichten Patentansprüche, die in der Veröffentlichung nach Artikel 93 enthalten sind, bestimmt. Jedoch bestimmt das europäische Patent in seiner erteilten oder im Einspruchsverfahren geänderten Fassung rückwirkend den Schutzbereich der Anmeldung, soweit dieser Schutzbereich nicht erweitert wird.

Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 des EPÜ:

Artikel 69 ist nicht in der Weise auszulegen, dass unter dem Schutzbereich des europäischen Patents der Schutzbereich zu verstehen ist, der sich aus dem genauen Wortlaut der Patentansprüche ergibt, und dass die Beschreibung sowie die Zeichnungen nur zur Behebung etwaiger Unklarheiten in den Patentansprüchen anzuwenden sind, Ebenso wenig ist Artikel 69 dahingehend auszulegen, dass die Patentansprüche lediglich als Richtlinie dienen und der Schutzbereich sich auch auf das erstreckt, was sich dem Fachmann nach Prüfung der Beschreibung und der Zeichnungen als Schutzbegehren des Patentinhabers darstellt. Die Auslegung soll vielmehr zwischen diesen extremen Auffassungen liegen und einen angemessenen Schutz für den Patentinhaber mit ausreichender Rechtssicherheit für Dritte verbinden.

(Das Protokoll ist Bestandteil des Übereinkommens)

Das Protokoll ist verbindliche Auslegungsrichtlinie zur Auslegung europäischer Patente für die nationalen Gerichte (die neben ihren nationalen Patenten auch über EP-Patente zu befinden haben)

Zentral: Der Schutzbereich wird durch die Patentansprüche festgelegt. Was nicht beansprucht ist steht auch nicht unter Schutz, auch nicht, wenn es in der Beschreibung beschrieben sein sollte. (z.B. zugehörge Verfahren, wenn nur Gegenstände beansprucht wurden usw.)

Prüfung auf Verletzung eines Patents:

i.a. wird man zunächst eine <u>Merkmalsanalyse</u> machen. Dabei wird der Anspruch stickwortartig zerlegt und in eine (ggf. hierarchische) Struktur gebracht. Diem Merkmale werden meist nummeriert (auf einer oder mehreren Ebenen, wie Gliederung).

Die Anspruchsform (ein- oder zweiteilig) hat keinen Einfluss auf die Prüfung. In einer vermeintlichen Verletzungsform müssen <u>alle</u> Merkmale des (Haupt-)Anspruchs vorhanden sein, gleich wo sie aufgeführt sind.

In zweiteiliger Anspruchsfassung:

(Gegenstand) mit (Merkmal A) und (Merkmal B), gekennzeichnet durch (Merkmal C) und (Merkmal D)

In einteiliger Anspruchsfassung:

(Gegenstand) mit(Merkmal A), (Merkmal B), (Merkmal C) und (Merkmal D).

Anspruchs- merkmal	Verletzungsform??			
	(+)	(-)	(+)	(+?)
A	Ja	Ja	Ja	Ja
В	Ja	Nein	Ja	Ja
C	Ja	Ja	Ja	Nein
D	ja	ja	Ja	Ja
	5	2	Zusätzl. E	Aber C'

Auch wenn ein Merkmal nicht im Wortlaut des Anspruchs verwirklicht ist, aber mit einem Mittel, von dem der Fachmann zum Anmeldezeitpunkt wusste, dass es äquivalent wirkt, kann Verletzung gegeben sein: **äquivalente Verletzung**

Voraussetzung für äquialente Verletzung: alle Merkmale sind vorhanden und wortlautgemäß oder äquivalent getroffen.

Formsteineinwand: praktische Bedeutung: Die Äquivalenz darf nicht so weit gehen, dass Dinge erfasst werden, die schon vor dem Anmeldetag bekannt bzw. in Gebrauch waren.

Patente – wozu??

- als Informationsquelle für technische Informationen (Offenlegungs- und Patentschriften)
- als eigenes Veröffentlichungsmedium
- um die Umsetzung einer Idee abzusichern und diese damit häufig erst zu ermöglichen (Entwicklungskosten absichern)
- als Schutz für die Verwertung (Konkurrenz fernhalten)
- als Basis für eine rein finanzielle Verwertung ohne eigene Nutzung durch Verkauf und Lizenzierung (Gewinn erwirtschaften)

wirtschaftlicher Nutzen

- eigene Verwertung (Firma)
- Patent gibt Unterlassungsanspruch
- Ermöglicht evtl. Aufbau einer geschützten Nische
- Verkauf der Erfindung
- Lizenzierung der Erfindung

Wichtig für den Lizenznehmer

Es muss ein verkaufbares Produkt (oder Verfahren vorhanden sein oder unmittelbar bevor stehen.

- das in das Produktportfolio des Lizenznehmers passt
- für dessen Umsetzung und Vermarktung der Lizenznehmer bereits know-how besitzt
- das möglichst über vorhandene Vertriebwege laufen kann
- das nicht abhängig von fremden Schutzrechten st
- das weiterentwickelbar ist und nicht nur kurzfristig von Interesse.

Für technische Erfindungen ist ein technisches Schutzrecht notwendig (keine adäquate Absicherung durch UrhG – außer in beschränkterem Umfang für Computerprogramme)

Vorveröffentlichte Erfindungen sind grundsätzlich nicht mehr patentierbar und damit frei!! (in DE, EP u.a.)

Durch fehlenden Patentschutz kann die praktische Einführung einer an sich guten Erfindung be- oder verhindert werden!!

LIZENZVERTRÄGE

1. Lizenzgegenstand

lizenzierbar sind alle gewerblichen Schutzrechte, allgemein alle Immaterialgüter, einschließlich Know-how:

Patente (Patentanmeldungen, Erfindungsideen (Recht auf das Patent)), Gebrauchsmuster (Gebrauchsmusteranmeldungen),

geheimes Know-How.

Geschmacksmuster, Urheberrechte (Software), Marken, andere Zeichenrechte (z. B. Titelschutz usw.)

2. Lizenzarten

ausschließliche Lizenz: <u>nur</u> der Lizenznehmer darf benutzen, "eintragbar", räumt dem alleinigen Lizenznehmer besondere Rechte ein (z.B. eigene Klagebefugnis)

nicht ausschließliche Lizenz = einfache Lizenz

3. freie Gestaltung/Beschränkungsmöglichkeiten

Lizenzvertrag sehr frei gestaltbar, praktisch frei von Formvorschriften, kann aber leicht mit kartellrechtlichen Vorschriften kollidieren (Achtung!, Vertrag ggf. nichtig!)

regionale Beschränkungen – Lizenzen für bestimmte Vertragsgebiete sachliche Beschränkungen – Lizenzen nur für bestimmte Ausführungen zeitliche Beschränkungen – Lizenzen für einen bestimmten Zeitraum

4. beiderseitige Leistungen

Lizenznehmer:

umsatzabhängige Lizenzzahlungen (Stücklizenz), ggf. Einstandszahlungen, milestone- Zahlungen,

- bei ausschließlicher Lizenz:

Mindestlizenz (Absicherung gegen Untätigkeit des Lizenznehmers), Übernahme der Schutzrechtskosten,

Lizenzgeber:

Pflicht zur Aufrechterhaltung des Schutzrechts, ggf. zur Verfolgung von Verletzungen

5. <u>Vertragselemente/Vertragsgestaltung</u>

Vertragskopf - Bezeichnung der Parteien Präambel - Ausgangslage, Beweggründe

Begriffsdefinitionen

Lizenztyp - einfach, ausschließlich

Vertragsgebiet

Ausübungspflicht Sanktionen bei Nichtausübung

Lizenzgebühr - Pauschallizenz, Stücklizenz usw.

Schutzrechtspflege - Aufrechterhaltung, Verteidigung,

Verfolgung von Verletzungen

Vertragsdauer - nicht länger als Dauer des Schutzrechts

Nichtangriffspflicht?? nur für rein deutsche Verträge zulässig

Buchführungspflicht/Abrechnung/

steuerliche Behandlung

Meistbegünstigungsklausel für spätere Anpassung an weitere Verträge

Auslaufregelungen

Gerichtsstand

- i.a. keine Gewährleistung für Bestand des Schutzrechts und zum Vertragszeitpunkt nicht absehbare Mängel, besonderes Kündigungsrecht für den Fall, dass sich Mängel herausstellen

6. Lizenzsätze

stark branchenabhängig, zwischen 0.5 und 10 % für Patente (auch je nach "Reifezustand" gemessen an Markteinführung, ca. ab 0.1 % für Marken

Prioritätsrecht

Aufgrund eines internationalen Vertrages – der Pariser Verbandsübereinkunft von 1883 (es gibt mehrere neuere Fassungen) – gewähren die Mitgliedsstaaten ihren Erfindern/Gewerbetreibenden auf Gegenseitigkeit bestimmte Rechte. Das bedeutsamste hierunter ist das "Prioritätsrecht".

De facto wird einem Ersterfinder (oder Ersthinterleger bei Mustern) ein gewisser genau bestimmter Zeitraum gewährt, um in anderen Verbandsstaaten für dieselbe Erfindung (dasselbe Muster oder dieselbe Marke) ein Schutzrecht zu beantragen.

Dabei wird ihm insbesondere zugestanden,

dass die Nachanmeldung in den Mitgliedsstaaten so <u>behandelt</u> wird (insbesondere bezüglich der Beurteilung von Neuheit und Erfindungshöhe/eingetragenen Drittrechten) als hätte sie den früheren Anmeldetag der "Heimat"- bzw. Erstanmeldung.

Dies bewirkt, dass dem Erfinder/Hinterleger im Ausland keine fremden Rechte "dazwischen kommen" können, wenn diese Rechte nach der Prioritätsanmeldung und vor der Nachanmeldung entstanden sind.

Der spätere Anmeldetag der Auslands-Nachanmeldung bleibt "Anmeldetag" (ausschlaggebend für Laufzeitberechnung, Jahresgebühren...)
Der Anmeldetag der Erstanmeldung ist das "Prioritätsdatum"

PVÜ (1883) Die Pariser Verbandsübereinkunft –

Der erste Schritt war die Bildung (Gründung) eines Verbandes. Die Mitglieder des Verbandes haben bestimmte wichtige Regelungen vereinbart.

Die Verbandsbildung beruht auf dem sehr beachtenswerte Gedanken, Ausländern (auf Gegenseitigkeit innerhalb des Verbandes) dieselben Rechte zuzugestehen wie eigenen Bürgern.

Dies ist der so genannte Grundsatz der Inländerbehandlung

Kernstück: Grundsatz der Inländerbehandlung

Eine der wichtigsten Regelungen innerhalb der PVÜ ist das Prioritätsrecht, kodifiziert in § 4:

§ 4 PVÜ

© Patentanwältin Dr. Martina Läufer/2006

A.- Wer in einem der Verbandsländer die Anmeldung für ein Erfindungspatent, ein Gebrauchsmuster, ein gewerbliches Muster

oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt für die Hinter-

legung in den anderen Ländern während der unten bestimmten Fristen ein Prioritätsrecht.

Für eine ordnungsgemäße Hinterlegung, die ein Prioritätsrecht nach sich zieht, genügt die Zuerkennung eines Anmeldetages in einem Verbandsland. Das weitere Schicksal der Anmeldung ist unerheblich.

Frist: für Patente, Gebrauchsmuster – 12 Monate für Geschmacksmuster und Marken – 6 Monate

Regelungen zur Priorität in den Gesetzen:

Die Mitgliedsländer des PVÜ (Verbandsländer) haben in ihre Gesetze Regelungen im Sinne der PVÜ übernommen.

Auch beim EPA und auf Basis einer EP-Anmeldung ist die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts möglich

PatG: § 41 Auslandspriorität; § 41 innere Priorität

EPÜ: Art. 87 Prioritätsrecht; Art. 88 Inanspruchnahme der Priorität; Art. 89 Wirkung des Prioritätsrechts

Weiterführung von Patenten im Ausland

1.) nationale Auslandsanmeldungen

z.B. in FR vor dem französischen Amt oderin GB vor dem britischen Amt usw.

(vor allem möglich bei wenigen, gezielten

Nachanmeldungen)

2.) europäisches Patent – zu beantragen beim europäischen Patentamt, wird mit Wirkung für die ausgewählten Mitgliedsländer zentral vom Europäischen Patentamt erteilt, d.h. das europäische Patentamt ist von den Ländern authorisiert in ihrem Namen zu erteilen. Für das Wirksamwerden des EP in den Ländern ist zum Schluss eine Validierung nötig.

(Achtung: Mitgliedsländer nicht identisch mit EU!)

- es gibt weitere regionale Patente
- 3.) Gemeinschaftspatent noch nicht erhältlich, gälte dann für EU insgesamt
- 4.) "internationale Anmeldung" nach dem PCT-Vertrag
- = Sammelanmeldung, für über 100 Staaten möglich. Nach einer zentralen internationalen Phase (verwaltet durch WIPO/Genf) folgt die Weiterführung vor den einzelnen Patentämtern wie unter 1.)

Das Deutsche Gebrauchsmuster

§ 1 (Schutz als Gebrauchsmuster)

- •Als Gebrauchsmuster werden Erfindungen geschützt, die neu sind, auf einem <u>erfinderischen</u> <u>Schritt</u> beruhen und gewerblich anwendbar sind.
- •Als Gegenstand eines Gebrauchsmuster im Sinne des Abs. 1 werden insbesondere nicht angesehen: ...(Entdeckungen, Theorien, mathematische Methoden ...)

§ 2 (Schutzausschließungsgründe)

Als Gebrauchsmuster werden nicht geschützt:

- ... (Verstoß gegen gute Sitten und öffentliche Ordnung);
- •Pflanzensorten oder Tierarten;
- •Verfahren.

§ 3 Neuheit

•Der Gegenstand eines Gebrauchsmusters gilt als neu, wenn er nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag <u>durch schriftliche Beschreibung</u> oder durch eine <u>im</u> <u>Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgte Benutzung</u> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Eine innerhalb von sechs Monaten vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag erfolgte Beschreibung oder Benutzung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Ausarbeitung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht.

§ 23 Schutzdauer,...

- •Der Gebrauchsmusterschutz dauert drei Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung folgt.
- •Die Schutzdauer wird durch Zahlung einer Gebühr nach dem Tarif zunächst um drei Jahre, sodann um jeweils zwei Jahre bis auf höchstens zehn Jahre verlängert. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt ...

$$3 + 3 + 2 + 2 = 10$$

Achtung! Das Gebrauchsmuster ist ein reines Registerrecht. Es wird nicht geprüft.

Auch für Gebrauchsmuster, die einer Überprüfung nicht standhalten würden, erhält der Anmelder eine Urkunde.

Nach Anmeldung (Anmeldetag prioritätsbegründend) erfolgt eine Formalprüfung auf Form und Inhalt. Stellt das Amt Mängel fest, fordert es zur Behebung auf.

Es ist eine Anmeldegebühr zu zahlen.

Nach abgeschlossener Formalprüfung (ohne Sachprüfung) erfolgt die Eintragung.

Gegen ein womöglich nicht schutzfähiges Gebrauchsmuster kann beim Deutschen Patent- und Markenamt Löschungsantrag gestellt werden.

Das Gebrauchsmuster gewährt praktisch den gleichen Schutz wie ein Patent, nur kürzer.

Verbietungsrechte entstehen ab Eintragung.

Dem deutschen Gebrauchsmuster ähnliche Schutzrechte gibt es nur in wenigen Ländern. Patentrechte sind weit verbreiteter und besser harmonisiert. Ein europäisches Gebrauchsmuster war im Gespräch, wird jedoch nicht von allen europäischen Ländern befürwortet.

Für den gleichen Schutzgegenstand können (generell) verschiedene Schutzrechte bestehen bzw. erwirkt werden.

Für ein und denselben Anmeldungsgegenstand kann daher ein Patent und ein Gebrauchsmuster erteilt werden.

Aus einer Patentanmeldung kann ein Gebrauchsmuster (zusätzlich oder ersatzweise) abgezweigt werden.

§ 5 (Abzweigung)

(1) Hat der Anmelder mit Wirkung für die BRD für dieselbe Erfindung bereits früher ein Patent nachgesucht, so kann er mit der Gebrauchsmusteranmeldung die Erklärung in Anspruch nehmen, dass der für die Patentanmeldung maßgebende Anmeldetag in Anspruch genommen wird. Ein für die Patentanmeldung beanspruchtes Prioritätsrecht bleibt für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten. Das Recht nach Satz 1 kann bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Patentanmeldung erledigt oder ein etwaiges Einspruchsverfahren abgeschlossen ist, jedoch längstens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nch dem Anmeldetag der Patentanmeldung ausgeübt werden.

Wesentliche Unterschiede zum Patentrecht

- ungeprüft!
- geringere Erfindungshöhe / kürzere Laufzeit
- nur für Gegenstände Verfahren sind ausgeschlossen
- anderer (weniger anspruchsvoller) Neuheitsbegriff
- 6 Monate Neuheitsschonfrist
- Ausstellungspriorität (6 Monate) möglich
- kann neben Patent bestehen
- Einwand fehlender Schutzfähigkeit im Verletzungsprozess möglich

Schutzrechtsberühmung - Schutzrechtsanmaßung

Der Hinweis auf ein Schutzrecht hat werbende und warnende Funktion.

Auskunftsanspruch und –pflicht ergeben sich aus § 146 PatG

Es besteht ein Anspruch auf <u>Nennung</u> des Schutzrechts (Nr. der PS, OS), nicht ein Anspruch auf Übersendung des Textes oder auf weiterreichende Erläuterungen

§ 146 Auskunft bei Patentberühmung:

"Wer Gegenstände oder ihre Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, dass die Gegenstände durch ein Patent oder eine Patentanmeldung nach diesem Gesetz geschützt seien, oder wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung solcher Art verwendet, ist verpflichtet, jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Rechtslage hat, auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Patent oder auf welche Patentanmeldung sich die Verwendung der Bezeichnung stützt."

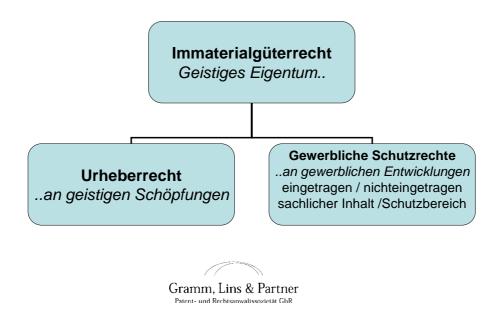
Ein "berechtigtes Interesse" hat jeder Wettbewerber, die Verbände, auch jeder Käufer

```
Beispiele
Zulässig oder unzulässig?
```

```
"gesetzlich geschützt"
"geschützt" ("gesch.")
"patentamtlich geschützt"
"im Inland geschützt"
"Weltpatent"
"weltweit geschützt"
"patented"
"Patent angemeldet"
```

Prinzip: Die Angesprochenen dürfen nicht getäuscht werden, was sie würden, wenn mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen wäre, dass sie die Aussage falsch verstehen müssen.

Urheberrecht



Das Urheberrecht ist für individuelle, geistige oder künstlerische Schöpfungen (Werke) zuständig.

Achtung!! Der Schutz bezieht sich auf die individuelle Darstellung, nicht primär auf den sachlichen Inhalt.

Entdeckungen sind nicht schutzfähig!

Wissenschaftliche Theorien, Regeln, mathematische Formeln (deren Inhalt) sind nicht schutzfähig, auch nicht durch das Urheberrecht

Kernpunkte Urheberrecht

Sachliches Recht

- kein formelles Recht, in Deutschland nicht eintragbar

(in den USA Copyright auch eintragbar)

Absolutes Recht - wirkt gegen jeden

Gesetz: UrhG (in Deutschland)

- internationale Abkommen legen Mindestschutz für ausländische Urheber fest

Schutzwirkung: Schützt den Urheber für sein Werk

Entstehung: durch Schöpfung durch den Urheber

Inhalt: Urheberpersönlichkeitsrecht (Nennung),

Ausübung, Nutzung, Verwertung

Das Urhebergesetz UrhG

Wesentliche Paragraphen:

Definition von Urheber und Werk
Funktion des Urheberrechts
Urheberpersönlichkeitsrecht
Verwertungsrecht/Nutzungsrecht
Nutzungsrechte im Einzelnen
Schutzdauer (70 Jahre)

(§§ 1 bis 9)
(§§ 11)
(§§ 12 – 14)
(§§ 15 – 22)
(§§ 15 – 22)
(§§ 64 - 66)

© Patentanwältin Dr. Martina Läufer/2006

Computerprogramme (§§ 69a bis g)
Technische Maßnahmen/Kopierschutz (ab § 95a)
Ansprüche/Rechtsdurchsetzung (ab § 97)

Plagiat – unbewusste Entlehnung

Das Urheberrecht kennt keinen Prioritätsgrundsatz, denn es schützt den Urheber aufgrund der Werkschöpfung unabhängig vom Zeitpunkt

Doppelschöpfung ist rechtlich möglich!

Unabhängig voneinander gemachte gleiche Werke genießen beide Schutz

Der jüngere Urheber hat die volle Beweislast für die Doppelschöpfung Geschützte Werke:

Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§§ 1 u. 2 UrhG):

Sprachwerke

- wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme

Werke der Musik

pantomimische und Tanzkunstwerke

Werke der bildenden Künste

- Malerei, Bildhauerei, angewandte Kunst, Baukunst, einschl. Entwürfe

Lichtbildwerke.. Filmwerke..

Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen. Sammelwerke und Datenbanken (§4 UrhG)
Computerprogramme (§ 69 a – g UrhG)

Achtung! Es werden von den Gerichten für die verschiedenen Gebiete unterschiedliche Anforderungen and die für urheberrechtliche Schutzfähigkeit erforderliche Qualität des Werks gestellt!

- § 1 <u>Die Urheber</u> von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen <u>für Ihre Werke</u> Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- § 7 Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes

§ 2 Geschützte Werke .. (Literatur, Wissenschaft, Kunst)

§ 2 Abs.2: Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen

Rechte des Urhebers I

Das Urheberpersönlichkeitsrecht umfasst:

- -Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, einschl. Nennung
- -Recht auf Veröffentlichung
- -Schutz vor Beeinträchtigung

Rechte des Urhebers II

Verwertungsrechte des Urhebers:

- -Recht der öffentlichen Wiedergabe Ausstellungsrecht, Vortragsrecht, Aufführungs- Vorführungsrecht
- -Verbreitungsrecht
- -Vervielfältigungsrecht

Bearbeitung bewirkt eigenes Recht des Bearbeiters an neuem Werk, aber auch Abhängigkeit von Erst-Urheber (Zustimmung erforderlich)
Bearbeitung (§ 23) – freie Benutzung von Elementen (§24)
Richtlinie des Rates vom 14. 5. 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (Abl. EG Nr. L 122/42 vom 17. 5. 1991)

RiLi L 122/42 Art. 1 Gegenstand des Schutzes:

- 1. Gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie schützen die Mitgliedstaaten Computerprogramme urheberrechtlich als literarische Werke im Sinne der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst
- 2. Der gemäß dieser RiLi gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen von Computerprogrammen. Ideen und Grundsätze, ...sind nicht im Sinne dieser Richtlinie urheberrechtlich geschützt.
- 3. Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien anzuwenden.
- 4. Die EG-Richtlinie wurde im deutschen UrhG umgesetzt in den § 69 a bis g:
- 5. Besondere Bestimmungen für Computerprogramme

§69a Gegenstand des Schutzes

- 1. Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.
- 2. Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, ..sind nicht geschützt.
- 3. Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind.
- 4. Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

Softwareschutz

- 1. <u>über das Urheberrecht</u>: UrhG § 2 (1) Nr. 1 i.V.m. §§ 69 a-g (EG-RiLi)
- 2. <u>vertraglich</u>: durch Nutzungsverträge (privatrechtlicher Art)
- 3. <u>praktisch</u>: durch Kopierschutz
- 4. <u>über das Patentrecht ???</u> sollte reiner Softwareschutz grundsätzlich nicht zugänglich sein (Gesetzeswortlaut § 1 Abs. 2 Nr. 3 PatG)

dennoch wird (bereits seit geraumer Zeit) Patentschutz an "computerimplementierten Erfindungen" gewährt, wenn Ihnen Technizität / ein insgesamt technischer Charakter zuerkannt wird.

-zur Erinnerung
- (2) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 (Patentgesetz) werden insbesondere nicht angesehen:
- 1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- 2. ästhetische Formschöpfungen;
- 3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten

sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;

- 4. die Wiedergabe von Informationen.
- (3) Absatz 2 steht der Patentfähigkeit nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.

Patentierung computerimplementierter Erfindungen - Softwarepatente

....zur Erinnerung

- (2) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 (§1 Patentgesetz) werden insbesondere nicht angesehen:
- 1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- 2. ästhetische Formschöpfungen;
- 3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten

sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;

- 4. die Wiedergabe von Informationen.
- (3) Absatz 2 steht der Patentfähigkeit nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.
- Sowohl im deutschen Patentgesetz wie im EPÜ sind Programme für Datenverarbeitungsanlagen "als solche" ausgeschlossen. Notanker ist, dass das beanspruchte Programm nicht ein "Programm als solches" sein könnte, dass es sich also nicht auf rein mathematische/theoretische Inhalte beschränkt.

Gesucht wird die "Technizität" des Programms.

- Die deutsche Rechtsprechung und die Ansicht des EPA zur "Patentfähigkeit computerimplementierter Erfindungen" unterscheiden sich
- -(noch) keine Harmonisierung
- -EU-RiLi noch immer im Entwurfsstadium

Deutsche Rechtsprechung zu "Datenverarbeitungsprogrammen und computerimplementierten Erfindungen:

Alte Rechtsprechung Dispositionsprogramm (22.6.76) BGH GRUR 1977, 96 –

© Patentanwältin Dr. Martina Läufer/2006

Die Anmeldung betraf ein Verfahren, das angab, wie die Bestände in einem Büromateriallager verwaltet werden. – Lagerverwaltung mit Hilfe eines Rechners BGH: Das Verfahren ist nicht technisch – organisatorisch-kaufmännisches Verfahren, das vom Rechner "den bestimmungsgemäßen Gebrauch macht" – ohne technische Maßnahmen, ohne technische Veränderungen

Patentierbarkeit nein

Ca. 1978: Entwicklung der Kerntheorie durch den BGH (heute überholt) – vereinfacht: Die Erfindung ist patentierbar (genügend technisch), wenn der Kern des Erfindungsgedankens technisch ist. Da die Gewichtung recht subjektiv ist, wurden im Grunde ähnliche Verfahren in verschiedenen Entscheidungen unterschiedlich beurteilt:

Fehlerortung (14.02.1978) BGH GRUR 1978, 420 – "Schwergewicht liegt auf Organisationsregel

Patentierbarkeit nein

Antiblockiersystem (13.05.1980) BGH GRUR 1980, 849 – "programmgesteuerter Einsatz berechen- und beherrschbarer Naturkräfte (Druckwerte, Bremssteuerung)"

Patentierbarkeit ja

Chinesische Schriftzeichen (11.06.1991) BGH GRUR 1992, 36 – "Kern des Erfindungsgedankens stellt sich als eine Organisations- und Verarbeitungsregel bei einem Textsystem dar"

Patentierbarkeit nein

Tauchcomputer (04.02.1992 BGH GRUR 1992, 430 – Anspruch war auf eine "Anzeigevorrichtung" gerichtet, daher kein Schutz für ein Programm "als solches", Patentierbarkeit nicht ausgeschlossen (Begründung aber: automatische Anzeige, ohne zwischengeschaltete menschliche Verstandestätigkeit) Ansatz ähnelt EPA-Ansatz zu Computerprogrammprodukt

Patentierbarkeit ja – BPatG hatte vorher die Patentierbarkeit mit Kerntheorie verneint!

Währenddessen versucht das BPatG in der Praxis klarzukommen:

Viterbi-Algorithmus (25.03.1996) BPatG GRUR 1996, 866 – BPatG lässt es genügen, dass die gelöste Aufgabe und der Zweck technisch ist "Durch die in den Patentanspruch aufgenommene Zweckangabe "zum Empfang von über einen gestörten Kanal übertragenen Signalen" steht der Algorithmus in "enger Beziehung zu technischen Vorgängen"" **Patentierbarkeit ja**

Im Widerspruch dazu aber auch noch 1998:

CAD/CAM-Einrichtung (22.01.1998) BPatG GRUR 1998, 656 – (Kerntheorie) "Es fehlt an einer Lehre zum technischen Handeln, wenn der Erfolg der beanspruchten Lehre mit gedanklichen Maßnahmen des Ordnens von Daten steht und fällt"

Patentierbarkeit nein

<u>Ab 2000</u> beginnt der BGH mit einer wertenden Betrachtung der Merkmale und entwickelt die sogenannte "Prägetheorie":

Logikverifikation (13.12.1999) BGH GRUR 2000, 496 – (im Leitsatz vermerkt: "Abweichung von Chinesische Schriftzeichen")

Prägetheorie: Lehre des Programms ist durch eine auf technischen Überlegungen beruhende Erkenntnis und deren Umsetzung geprägt

Zur Beurteilung ist eine wertende Betrachtung der Merkmale erforderlich Im vorliegenden Falle waren die Merkmale prägend, die es ermöglichten, aufgrund Kenntnis der technischen Zusammenhänge das Programm so aufzustellen, dass durch die Erfindung auf bisher notwendige technische Verfahrensschritte verzichtet werden kann. "Substitution technischer Vorgänge durch vorgelagerte Gedankenoperationen" d.h. wieder technische Aufgabe/technischer Zweck wie VITERBI

Suche fehlerhafter Zeichenketten (26.03.2002) BGH GRUR 2002, 871 – Fortführung **Prägetheorie: "prägende Anweisungen müssen zur Lösung eines konkreten technischen Problems dienen**. (aber auch: Klarstellung, dass Sachanspruch nicht automatisch zur Patentierbarkeit führt)

Auffassung des EPA – Rechtsprechung der Beschwerdekammern

Das EPA beschreitet zunächst einen Produktansatz. "programmtechnisch eingerichteter Computer" – Patentierbarkeit ja; Vorrichtungsansprüche allgemein ja

EPA Abl. 95, 525 – universelles Verwaltungssystem – Verfahren (ähnlich zu DE-Dispositionssystem) wurde unter der Bedingung als technisch angesehen, dass der unabhängige Anspruch auf die digitale Verarbeitung des Verfahrens gerichtet wurde.

Aber noch 1994 für ein Verfahren:

. EPA T 854/90 – Kartenleser, Computer und Recht (CR) 1994, 200 –

Verfahren für die Bedienung eines Geldautomaten mit Hilfe einer Scheckkarte. EPA Kombinationsansatz

Das Verfahren enthält technische und nicht-technische Schritte. Es wird nun geprüft, welchen Beitrag der beanspruchte Gegenstand zum Stand der Technik leistet.

Im vorliegenden Fall bestand die Aufgabe darin, festzustellen, ob der Karteninhaber aufgrund seiner Zugangsdaten Geld ausbezahlt bekommt oder nicht. Wesentlicher Beitrag ist Ablauf der Berechtigungsfeststellung. Das Verfahren ist im gesamten gesehen kaufmännischer Art und nicht technisch. Anders wäre es, wenn die Lehre darin bestünde, anzugeben, wie der Geldautomat mit seinen Komponenten die Prüfung durchführt.

Später verfeinert das EPA seine Betrachtungsweise dadurch dass es anerkennt: "Nichttechnische Merkmale können z.B. über eine Wechselwirkung mit den technischen Merkmalen, einen Beitrag zur technischen Wirkung des Gesamtgegenstandes liefern." Computerprogrammprodukt/IBM T 1173/97 (01.07.1998) GRUR Int. 1999, 1053

Der aktuelle Ansatz des EPA wird als Kombinationsansatz bezeichnet

Es wird festgestellt, welchen Beitrag zum Stand der Technik der beanspruchte Gegenstand leistet. Zunächst wird festgestellt, welche Aufgabe gelöst wird, zweitens, welche Schritte einen wesentlichen Beitrag zur Aufgabenlösung bringen. Dieser Beitrag, bzw. die erfinderischen Schritte, müssen technischen Charakter haben. Merkmale, die keinen technischen Beitrag leisten, können das vorliegen einer erfinderischen Tätigkeit nicht stützen. Einen Beitrag leistet auch die Lösung einer im wesentlichen technischen Aufgabe durch technische Überlegungen, die dann programmtechnisch umgesetzt sein können.

Fazit: Patente auf computerimplementierte Erfindungen werden schon längere Zeit erteilt. Nach der deutschen Rechtsprechung zunehmend ab 2000, in der Praxis in Einzelfällen auch schon länger davor, u.a. im Anschluss an Viterbi-Algorithmus. Dies schließt Patente für Softwareumsetzungen von Arbeitsverfahren und Bioinformatik-Patente mit ein

Beispiele DE 198 35 013

DE 197 45 665 C1 DE197 34 735 C2

Aufsätze zum Thema:

Prof. Jan Busche, "Patentschutz für Computerimplementierte Erfindungen" (2003, ergänzt), im Internet unter "Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Prof. Busche"

Mathias Leistner/Torsten Bettinger: "Creating Cyberspace", Beilage zu Computer und Recht (CR) 12/1999.

Das Halbleiterschutzgesetz (HlSchG)

= "Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen" vom 1. Nov 1987 (in Kraft treten)

Hat in der Praxis wenig Bedeutung erlangt (nur wenige Anmeldungen, da geringer Schutzumfang)

Näheres zu Anmeldeverfahren, Grundlagen und Voraussetzungen www.dpma/formulare,merkblätter

Umsetzung der EG-RiLi 87/54/EWG, im Wesentlichen auf Druck des amerikanischen "Semiconductor Chip Protection Act (US-SCPA), da dort Schutz nur auf Gegenseitigkeit gewährt wird, d.h., nach US-SCPA gibt es Schutz nur für solche ausländischen Anmelder, deren Staaten ein dem US-SCPA vergleichbares Rechtsschutzmittel besitzen.

§1 HlSchG – zur "Topographie" = dreidimensionale Strukturen von Halbleitererzeugnissen (sowie selbständig verwertbare Teile und Darstellungen zur Herstellung (z.B. auch Masken).

Unterlagen (für die Einreichung): verschiedenste Darstellung, einschließlich Masken "Herstellungsbänder" Datenträger und Ausdrucke, Plots, Mikrofiches, falls nötig sogar Zeichnungsrollen, auch Mikrochips selbst. Falls fremdsprachige Unterlagen, beglaubigt

übersetzt. Teile der Unterlagen können als Betriebsgeheimnis ("G") gekennzeichnet werden, diese werden jedoch von einer Akteneinsicht nicht ausgenommen.

Nicht ganz definiert ist, was ein Halbleitererzeugnis ist, in jedem Fall soll eine elektrische bzw. elektronische Funktion vorhanden sein. Sicher ist, dass historisch der Schutz "monolithisch integrierter Halbleiterschaltkreise" beabsichtigt war. Eine Schicht halbleitenden Materials (Halbleitersubstrat) sollte vorhanden sein.

Selbständig verwertbare Teile – ggf. auch Zellen

Vom Schutz ausgeschlossen sind die zugrunde liegenden Entwürfe, Verfahren und Techniken, sowie die auf dem Erzeugnis gespeicherten Informationen.

"Schutzfähigkeit" Die Topographie muss "Eigenart" besitzen (spezieller Begriff des HISchG, nicht entsprechend GeschmMG s.u.!!), jedoch nicht unbedingt neu sein!

<u>Eigenart</u>: hier= Schutzgegenstand ist Ergebnis geistiger Arbeit, nicht durch bloße Nachbildung einer anderen Topographie hergestellt. Es geht um "Nachbildung", d.h. abkupfern. Reverse Engineering ist zulässig.

Interessant ist, dass die nachgewiesene erste öffentliche Verwertung (Tag der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung) auf Antrag zum Anmeldetag wird, sofern die Anmeldung nicht mehr als 2 Jahre später erfolgt. Dies ermöglicht (innerhalb der ersten 2 Jahre) eine nachträgliche Anmeldung bei Nachahmung (sonst bei keinem Schutzrecht möglich). Alternativ Datum des (vollständigen) Eingangs der erforderlichen Unterlagen beim DPMA = Anmeldetag.

Insgesamt sehr begrenzter Schutz. Die Möglichkeiten der computergestützten (schnellen) Nacharbeitung wurden in den 80ern nicht richtig eingeschätzt.

ArbErfG (Gesetz über Arbeitnehmererfindungen)

PatG § 6 Das Recht an der Erfindung

Das Recht auf das Patent hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger. Haben mehrere gemeinsam eine Erfindung

gemacht, so steht ihnen das Recht auf das Patent gemeinschaftlich zu. Haben mehrere die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Rech dem zu, der die Erfindung zuerst beim Patentamt angemeldet hat.

aber:

nach deutschem Arbeitsrecht steht das Recht am Arbeitsergebnis dem Arbeitgeber zu (abgeleitet aus § 950 BGB)

D.h. es muss hier ein Interessenausgleich gefunden werden. Dies geschieht in Deutschland durch das Arbeitnehmererfindergesetz.

Übrigens: Das deutsche Patentamt kümmert sich nicht um Erfinderanteile. Vor dem Amt handelt der Anmelder (Herr des Verfahrens), von dem vorausgesetzt wird, dass er die Berechtigung dazu besitzt:

PatG § 7 (1) **Anmelderfiktion**

Damit die sachliche Prüfung der Patentanmeldung durch die Feststellung des Erfinders nicht verzögert wird, gilt im Verfahren vor dem Patentamt der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Patents zu verlangen.

Das Arbeitnehmererfindergesetz regelt Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge, die in einem Arbeitsverhältnis gemacht werden.

(Arbeitnehmer im privaten Dienst, im öffentlichen Dienst, Beamte und Soldaten)

"Erfindungen" müssen patent- oder gebrauchsmusterfähig sein.

man unterscheidet "gebundene Erfindungen" = Diensterfindungen und "freie Erfindungen" (die mit dem Betrieb nichts zu tun haben)

"gebundene Erfindungen": müssen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemacht worden sein und:

- aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb obliegende Tätigkeit entstanden sein ("Obliegenheitserfindung")

oder

- maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes beruhen ("Erfahrungserfindung")

© Patentanwältin Dr. Martina Läufer/2006

[&]quot;freie Erfindungen" sind alle nicht gebundenen Erfindungen.

Das Arbeitnehmererfindergesetz gibt dem Arbeitgeber ein Aneignungsrecht durch Inanspruchnahme der Erfindung

(auf diese Weise kommt der Arbeitgeber/der Betrieb zu dem Arbeitsergebnis des Arbeitnehmers, das ihm arbeitsrechtlich zusteht - als Ausgleich ist der Arbeitnehmer/Erfinder zu entschädigen).

- a) unbeschränkte Inanspruchnahme:
- Anmeldeverpflichtung (Ausnahme: bei Geheimhaltung)
- Vergütungsverpflichtung bei Ausnutzung
 - durch Benutzung
 - als Sperrpatent
 - als Vorratspatent
- b) beschränkte Inanspruchnahme:
- keine Anmeldepflicht
- Vergütungsverpflichtung nur bei Benutzung

Auch freie Erfindungen müssen dem Arbeitgeber gemeldet werden, wenn sie nicht offensichtlich im Arbeitsbereich des Betriebes nicht verwendbar sind.

Geschäftsführer sind i.a. keine Arbeitnehmer i.S.d. ArbErfG

die Vorschriften des Gesetzes sind nicht abdingbar (z.B. im Vertrag) - solche Klauseln ggf. unwirksam.

Es gibt eine Schiedsstelle beim DPM § 42 Besondere Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen

neue Fassung gültig ab 7. Februar 2002 (Stichtag für Fertigstellung der Erfindung):

Für Erfindungen der an einer Hochschule Beschäftigten gelten folgende besonderen Bestimmungen:

- 1. Der Erfinder ist berechtigt, die Diensterfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit zu offenbaren, wenn er dies dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, angezeigt hat. § 24 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
- 2. Lehnt ein Erfinder aufgrund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung seiner Diensterfindung ab, so ist er nicht verpflichtet, die Erfindung dem Dienstherrn zu melden. Will der Erfinder seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt offenbaren, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung unverzüglich zu melden.

- Dem Erfinder bleibt im Fall der Inanspruchnahme der Diensterfindung ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Diensterfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit.
- 4. Verwertet der Dienstherr die Erfindung, beträgt die Höhe der Vergütung 30 von Hundert der durch die Verwertung erzielten Einnahmen.
- 5. § 40 Nr. 1 findet keine Anwendung. (betr. öff. Dienst)

Achtung!

jetzt: ,<u>an Hochschulen</u>",

früher: "von Hochschullehrern und Hochschulassistenten"

"an Hochschulen": d.h.: alle Beschäftigten (nicht nur Wissenschaftler)

"Für Erfindungen der an einer Hochschule Beschäftigten", d.h. für alle Erfindungen (dienstliche Tätigkeit, Nebentätigkeit, Drittmittelprojekte) → Die Universität muss in Drittmittelverträge eingebunden werden.

zusätzlich:

besondere Regelungen für Hochschulwissenschaftler (nach §43,53 Hochschulrahmengesetz) in § 42 Nr. 1–3 ArbErfG

§ 5 GG (Schutz von Forschung und Lehre) wirkt auf § 42 Nr. 2,

d.h.: kein Veröffentlichungszwang für den Forscher wegen Meldeverpflichtung für die Diensterfindung; dies muss in Kooperationsverträgen berücksichtigt werden.

Berechnung der Arbeitgebererfindervergütung

<u>Vergütung</u> = Erfindungswert x Anteilsfaktor

<u>Erfindungswert</u>. Der Wert einer Erfindung lässt sich durch den betrieblichen Nutzen bestimmen, oder durch den Wert, der durch Lizenzvergabe erzielt wird oder erzielt werden könnte.

In einigen Fällen ist es möglich, den betrieblichen Nutzen direkt zu beziffern. Falls kein konkreter Wert festgestellt werden kann, wird festgesetzt, wie hoch eine in der jeweiligen Branche übliche Lizenzgebühr wäre.

Bei Lizenzanalogie ist der Erfindungswert gleich dem Umsatz multipliziert mit dem Lizenzsatz, ggf. vermindert um Kostenabschläge.

Anteilsfaktor. Für den Arbeitnehmererfinder verringert sich der Wert seiner Erfindung in Form der Vergütung um den sogenannten "Anteilsfaktor". Hierdurch soll berücksichtigt werden, dass der Arbeitgeber zu einer Diensterfindung mit beigetragen hat, z.B. durch Vermittlung von zum Teil langjährigem Know-how, Aufgabenstellung etc.

Der Anteilsfaktor ist umso kleiner, je mehr die Erfindung von dem betreffenden Arbeitgeber zu erwarten war; er ist umso größer je näher die Erfindung einer "freien", von der Firma unabhängigen Erfindung kommt.

Fragen zur Bestimmung des Anteilsfaktors anhand der "Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindigen im privaten Dienst":

a) Stellung der Aufgabe

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

Der Arbeitnehmer ist zu der Erfindung veranlasst worden

- weil der Betrieb ihm eine Aufgabe unter unmittelbarer Angabe des beschrittenen Lösungsweges gestellt hat.
- weil der Betrieb ihm eine Aufgabe ohne unmittelbare Angabe des beschrittenen Lösungsweges gestellt hat.
- ohne dass der Betrieb ihm eine Aufgabe gestellt hat, jedoch durch die infolge der Betriebszugehörigkeit erlangte Kenntnis von Mängeln und Bedürfnissen, wenn der Erfinder diese Mängel und Bedürfnisse nicht selbst festgestellt hat.

								Ц
4.	ohne dass der Betrieb ihm eine Aufgabe gestellt hat, jedoch durch die infolge der Betriebszugehörigkeit erlangte Kenntnis von Mängeln und Bedürfnissen, wenn der Erfinder diese Mängel selbst festgestellt hat.							
5.	weil er sich innerhalb seines Aufgabenbereichs eine Aufgabe gestellt hat. $\ \square$							
6.	weil er sich außerhalb seines A	Aufgabe	nbere	eichs e	ine Au	ıfgabe gest	ellt hat.	
b)	Lösung der Aufgabe							
Welche der folgenden Aussagen trifft zu? (Mehrfachnennung möglich)								
1.	1. Die Lösung wird mit Hilfe der dem Erfinder beruflich geläufigen Ü gefunden						erlegunç	gen
	gerunden	ganz		teils		gar nicht		
2.	Die Lösung wird aufgrund betr	iebliche	r Arbe	eiten o	der Ke	enntnisse g	efunder	١.
		ganz		teils		gar nicht		
3.	3. Der Betrieb unterstützt den Erfinder mit technischen Hilfsmitteln.							
		ganz		teils		gar nicht		
c) Ste	ellung des Arbeitnehmers im I	Betrieb						
Zu welcher der folgenden Gruppen gehört der Erfinder?								
1. Leiter der gesamten Forschungsabteilung eines Unternehmens, technischer Leiter eines größeren Betriebs.								
2.	2. Leiter der Entwicklungsabteilung, Gruppenleiter in der Forschung.							
3. in der Fertigung der Leiter einer ganzen Fertigungsgruppe (z.B. technischer Abteilungsleiter und Werkleiter), in der Entwicklung Gruppenleiter eines Konstruktionsbüros oder Entwiklungslabors, Ingenieur oder Chemiker in der Forschung.								ſ
	J							
de	4. in der Fertigung leitend tätiger Gruppenleiter, d.h. Ingenieur oder Chemiker, dem andere Ingenieure und Techniker unterstellt sind, Entwicklungsingenieur, Entwicklungschemiker.							

5. in der Fertigung tätiger Arbeitnehmer mit gehobener technischer Ausbildung, sei es von Universitäten oder technischen Hochschulen, sei es von höheren technischen Lehranstalten oder aus Ingenieur- oder entsprechenden Fachschulen. Von diesen Arbeitnehmern wird ein reges technisches Interesse sowie die Fähigkeit erwartet, gewisse konstruktive oder verfahrensmäßige
Aufgaben zu lösen.
6. untere betriebliche Führungskraft (z.B. Meister, Obermeister, Werkmeister oder mit einer etwas gründlicheren technischen Ausbildung z.B. Chemotechniker, Techniker). Von diesen Arbeitnehmern wird in der Regel schon erwartet, dass sie Vorschläge zur Rationalisierung innerhalb der ihnen obliegenden Tätigkeit machen und auf einfache technische Neuerungen bedacht sind.
7. Arbeitnehmer, der eine handwerklich-technische Ausbildung erhalten hat (z.B. Facharbeiter, Laborant, Monteur, einfacher Zeichner), auch wenn mit kleineren Aufsichtspflichten betraut (z.B. Vorarbeiter, Untermeister, Schichtmeister, Kolonnenführer). Von diesen Personen wird im Allgemeinen erwartet, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben mit einem gewissen technischen Verständnis ausführen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass von dieser Berufsgruppe in der Regel die Lösung konstruktiver oder verfahrensmäßiger technischer Aufgaben nicht erwartet wird.
8. Arbeitnehmer im Wesentlichen ohne Vorbildung für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit (z.B. ungelernter Arbeiter, Hilfsarbeiter, Angelernter, Lehrling).

Berechnungsgrundlagen:

1. Erfindungswert feststellen, d.h. Lizenzwert. = wahrer Wert für Betrieb?? Sonst wahrer Lizenzwert (mit tatsächlich erzieltem Lizenzsatz – Kostenabschlag, oder fiktivem Lizenzsatz)

Bei gossen Umsätzen ggf. Abstaffelung

- 2. Bei mehreren Erfindern Teilerfindungswert pro Erfinder feststellen (Reiner, Schade, Schippel §9, 50) dann mit Anteilsfaktor für jeden Erfinder Vergütung für jeden Erfinder feststellen.
- 3. Anteilsfaktor = a + b + c
- a) Stellung der Aufgabe: Wertzahlen 1 bis 6 (wie Ziffer der Formulierung RiLi)

b) Lösung der Aufgabe: Wertzahlen 1 bis 6 nach folgendem Schema:

Keine der 3 Bedingungen trifft zu
1 x teilweise
1 x ja, 2 x teilweise
1 x ja, 1 x teils
2 x ja, 1-2 x teils
2 x ja
3 x ja

Kennzahl 6
Kennzahl 5
Kennzahl 3,5
Kennzahl 2,5
Kennzahl 2
Kennzahl 1

c) Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb: Wertzahlen 1 bis 8 (wie Ziffern der Formulierung in der RiLi)

Erfindervergütung = Erfindungswert x Anteilsfaktor.

Die Erfindervergütung kann jährlich während der Nutzung des Patents gezahlt werden. Es ist möglich, eine Pauschalvergütung zu vereinbaren und dabei eine durchschnittliche Patentlaufzeit auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet anzusetzen.

Markengesetz

www.dpma und links; www.markengesetz.de

- •Bekannte Marken sind von großem Wert
- •Marken sind bewertbar, Teil des Firmenvermögens, können lizenziert und gehandelt (verkauft) werden
- •z.B.: SEMION[®] brand evaluation 2003: berühmte deutsche Marken in Mio €:

DaimlerChrysler 33 425; Mercedes 21 018; VW 18 802; BASF 17 419; BAYER 16 033; SAP 7 332; Adidas 3 441; Porsche 2 450; Hugo Boss 481; Varta 153; MobilCom 78; Sartorius 45

Marken sind...

- •ausgezeichnete und sehr wichtige Marketinginstrumente
- •schützen einen Firmennamen oder einen Produktnamen für "alle Zeiten"
- •(Verlängerung durch Gebührenzahlung alle 10 Jahre!!)

(ASPIRIN – 1899; NIVEA – 1905;

OSRAM – 1906; PERSIL – 1907;

MINOX 1953; TESA - 1939)

•sollten überwacht und gepflegt werden

Das Markenrecht gehört zum (Kenn)zeichenrecht (Marken, Firmennamen (Firma), sonstige Kennzeichen, Titel (=Zeitschriften-, Buch-, Film-, Softwaretitel))

Das gesamte Zeichenrecht dient der Individualisierung der Leistungen eines Geschäftsbetriebs oder der Firma selbst – gegenüber der Konkurrenz. Der Hinweis auf einen Geschäftsbetrieb steht jedoch nicht mehr an erster Stelle (heute viel Franchising) vielmehr hat der Verkehr häufig bei einer bestimmten Marke eine Image- und Qualitätsvorstellung.

Stichworte: persönlich, individuell, kennzeichnungskräftig. Reine Gattungsbegriffe und Sachangaben sind hier fehl am Platz

Das Markenrecht beschäftigt sich mit

- Marken eingetragenen § 4 Nr. 1 MarkenG und:

nicht eingetragenen § 4 Nr. 2 MarkenG (Benutzungsmarken)

- geschäftlichen Bezeichnungen Unternehmenskennzeichen § 5

(Fa. /besondere Geschäftsbezeichnung)

Werktitel

Markenformen: Wortmarken, Bildmarken(Logos, komplexe Darstellungen), kombinierte Wort-Bild-Marken, 3dim-Formen, einschließlich Warenverpackungen (nicht funktionell bedingte Form), reine Farbmarke (hohe Anforderungen an Unterscheidungskraft s.u., daher selten), Hörmarke (z.B. Rundfunksender, Telekom), noch keine Geruchsmarke, da bislang nicht darstellbar (hinterlegbar).

Voraussetzungen für Eintragbarkeit:

(§ 8 MarkenG)

1. Unterscheidungskraft denn die Marke dient der Unterscheidung der Waren und/oder

Dienstleistungen zwischen Wettbewerbern (Herkunftsfunktion und Qualitätsfunktion)

2. Freihaltungsbedürfnis denn beschreibende Angaben dürfen nicht monopolisiert

werden.

Benutzungsmarke:

Markenschutz kann auch erworben werden durch die "Benutzung im geschäftlichen Verkehr, soweit das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben hat" (§ 4 Nr. 2 MarkenG) - Schutz gilt erst ab Zeitpunkt der Verkehrsgeltung, d.h. später als bei angemeldeter Marke (dort AT maßgeblich)

<u>Verkehrsgeltung</u>: Bekanntheit innerhalb eines nicht unerheblichen Teils der beteiligten Verkehrskreise

Eine Marke, die wegen eines Freihaltungsbedürfnisses der Mitbewerber oder mangelnder Unterscheidungskraft zurückgewiesen würde, kann dennoch eingetragen werden, wenn <u>Verkehrsdurchsetzung</u> nachgewiesen wird (geschieht durch Umfragen).

Verkehrsdurchsetzung erfordert einen wesentlich höheren Bekanntheitsgrad (bei den angesprochenen Verkehrskreisen (Fachkreise und/oder Verbraucher)) als Verkehrsgeltung.

Jede Marke wird konkret zu einer oder mehreren Waren und/oder Dienstleistungen eingetragen (festgelegt im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis der Marke) Die Waren und Dienstleistungen sind klassifiziert, nach den Klassen berechnen sich die Amtsgebühren. Die Marke ist an ihr Verzeichnis gebunden, das nachträglich nicht erweitert werden kann, aber Neuanmeldung der Marke mit weiteren Waren/Dienstleistungen möglich (neuer Anmeldetag für die dazugekommenen Waren)

Es ist richtig, dass die Marken vom Verbraucher in Zusammenschau mit den zu kennzeichnenden Waren wahrgenommen werden. Deshalb "kollidieren" gleich Markenworte/bilder für deutlich unterschiedliche Waren auch nicht (z.B. Duplo für Schokolade und Spielzeug,)

Grundsätzlich gilt: je ähnlicher die Zeichen, desto unterschiedlicher müssen die Waren sein – bei gleichen Waren dagegen ist genügend Zeichenabstand erforderlich.

Besteht Verwechslungsgefahr (Rechtsbegriff) zwischen zwei Zeichen wird das jüngere Zeichen (Prioritätsgrundsatz) bei Angriff durch Widerspruch, Löschungsantrag oder Klage (teil-) gelöscht. Verwechslungsgefahr besteht, wenn die Zeichen identisch oder ähnlich sind. Die Ähnlichkeit der Zeichenwörter wird klanglich, schriftbildlich oder begrifflich betrachtet.

Benutzungszwang

Es gibt eine Benutzungsschonfrist von 5 Jahren (ab Eintragung oder Abschluss des Widerspruchsverfahrens) für die Einführung des zur Marke gehörigen Produkts, oder ab letzter ernsthafter Benutzung bei Unterbrechung.

Markenanmeldung vor Produkteinführung ist sinnvoll!!

Nicht benutzte Zeichen entfalten keine Rechtswirkung mehr, d.h. man kann nicht mehr erfolgreich klagen oder Widerspruch einlegen, wenn der Gegner sich auf die Nichtbenutzung beruft. Dies ist durch eine (Wieder-)Aufnahme der Benutzung heilbar.

Schutzwirkung durch Eintragung:

Alleiniges Recht des Inhabers (oder Lizenznehmers) für markenmäßige Benutzung des identischen oder verwechselbar ähnlichen Zeichens für gleiche oder ähnliche Waren:

- Unterlassungsanspruch
- Schadensersatzanspruch (i. a. in Höhe einer Markenlizenz)
- Beseitigung, Vernichtung

Anmeldeverfahren

Achtung! Das deutsche Amt recherchiert keine relativen Schutzhindernisse, d.h. ältere kollidierende Marken. Der Inhaber der älteren Marke muss seine Rechte selbst geltend machen, z.B. durch Widerspruch gegen die Eintragung beim DPMA oder durch Klage vor Gericht. Anmelder müssen selbst recherchieren.

Abfolge: Anmeldung (AT), Prüfung absoluter Schutzfähigkeit (s.o.) durch das Amt, ggf. Zurückweisung sonst Eintragung, 3-monatige Widerspruchsfrist ab Veröffentlichung der eingetragenen Marke (Zahlung der Widerspruchsgebühr, Begründung nicht zwingend erforderlich), wenn kein Widerspruch, amtliches Verfahren abgeschlossen,

bei Widerspruch Widerspruchsverfahren vorm Amt, Entscheidung über den Widerspruch: Löschung der schon eingetragenen Marke, Teillöschung möglich, oder Aufrechterhaltung (Rollenvermerk: Widerspruch ohne Einfluss auf die Marke). Angriff auch durch Löschungsantrag, Klage möglich (z.B. nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

Europäisch gibt es die Gemeinschaftsmarke, die automatisch für alle EU-Staaten gilt. Zur Gemeinschaftsmarke siehe www.oami.int

Geschmacksmustergesetz – deutscher Designschutz

Gesetzlicher Schutz kreativer Leistungen auf ästhetischem Gebiet. Eingetragenes Schutzrecht (formales Schutzrecht), nicht geprüft, (für Europa zusätzlich nicht eingetragenes Schutzrecht vorhanden, s.u.)

Neben dem Geschmacksmustergesetz kommen für ästhetische Leistungen der urheberrechtliche Schutz (Kunstwerke), der wettbewerbsrechtliche Schutz gegen Übernahme fremder Leistungen und Rufausbeutung sowie ggf. markenrechtlicher Schutz für das Design eines Kennzeichens in Frage.

Bis vor kurzem war das Geschmacksmustergesetz ein gewerbliches Schutzrecht auf urheberrechtlicher Grundlage, d.h., es war dem Urhebergesetz sehr ähnlich, es ging um die ästhetische Gestaltung durch den Designer, Verletzung war nur bei Nachahmung gegeben usw.

Dies hat sich mit dem neuen deutschen Geschmacksmustergesetz, in dem die EU-Vorgaben der EU-Richtlinie 98/71/EG vom 13. Oktober 1998 in nationales Recht umgesetzt wurden, geändert.

Das Geschmacksmuster ist nun ein "normales" gewerbliches Schutzrecht mit absolutem Verbietungsrecht, wie wir es kennen.

EU-Richtlinien allgemein: Zur Harmonisierung der nationalen Rechte in der EU werden u.a. Richtlinien erlassen, die binnen einer bestimmten Frist von allen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die Richtlinien bestimmen dabei die Mindestanforderungen. Die Mitgliedsstaaten haben einen bestimmten Gestaltungsfreiraum, setzen die RiLi jedoch häufig 1:1 um.

Historisch:

Das ursprüngliche deutsche Geschmacksmustergesetz, das "Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen", stammt aus dem Jahre 1876. Es wurde dann erstmalig geändert mit dem Änderungsgesetz von 1986, in Kraft seit 1988. Das neue deutsche Geschmacksmustergesetz trat 2004 in Kraft.

- zunächst Musterschutz (erster Musterschutz galt für Klöppelmuster und Stoffe)
- später Schutz auch für Modelle (1876)

Modelle sind (ursprünglich) plastisch ausgearbeitete Körper, die durch Abformen vervielfältigt werden. Die Muster und Modelle wurden lange Zeit (körperlich) hinerlegt.

Heute:

Das Geschmacksmuster wird inzwischen beim DPMA mit Hilfe von <u>Darstellungen</u> des Musters (Zeichnungen oder Fotos) angemeldet. – Antrag, Musterdarstellungen, Gebühr, ggf. besondere Anträge (§§11 ff.). Es sind Sammelanmeldungen möglich (zur gleichen Zeit und mit dem gleichen Antrag können mehrere Musterdarstellungen hinterlegt/angemeldet werden.

Laufzeit jetzt: 5 x 5 = maximal 25 Jahre (zunächst 5 Jahre, 4mal verlängerbar).

Veröffentlichung: früher im Geschmacksmusterblatt, jetzt online. Anzusehen unter www.dpma.de – Suche/Recherchemöglichkeiten – Geschmacksmuster (mit Links zu europäischen und internationalen Mustern)

materielle Grundlagen:

Schutzgegenstand (§1): neu: nach EU-Verordnung:

"die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, der Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt" (d.h., erläutert über nicht abschließende Aufzählung)

Ein Erzeugnis ist "jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand", wie z.B. "Verpackungen, Ausstattungen, graphische Symbole und typographische Schriftbilder sowie Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden können." Einzelteile nur "sofern sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleiben" (im Gebrauchszustand verborgene Teile (u. a. Motorraum) sich dem Schutz nicht zugänglich!)

Architektur und Landschaftsgärtnerei wohl weiterhin nicht schutzfähig.

Nach bisheriger und vermutlich weiterhin geltender deutscher Rechtssprechung: kein Schutz für Ideen (BGH GRUR 1979, 705 "Notizklötze", BGH GRUR 1977, 547 "Kettenkerze")

Der Schutz gilt für alle solche Gegenstände, die "neu" und "eigenartig" sind. Achtung! Eintragung bedeutet noch keinen wirksamen Schutz, da nicht geprüft wird. Ob der Schutz tatsächlich besteht, kann sich erst im Streitfall herausstellen.

<u>Neuheit (§2):</u>

Es gilt eine objektive relative Neuheit, d.h.: es genügt nicht wenn das Muster für den Anmelder (subjektiv) neu ist (UrhR), es darf objektiv vor dem Anmeldetag der Öffentlichkeit kein identisches Muster zugänglich gemacht worden sein (außer das eigene Muster durch den Anmelder selbst innerhalb einer Neuheitsschonfrist von 12 Monaten)

Achtung: Neuheitsschonfrist 12 Monate, Prioritätsfrist (nach PVÜ) 6 Monate. (Die Neuheitsschonfrist bewirkt keine Priorität! Die Wirkung ist unterschiedlich)

BGH zur Neuheit:

"Bei der Beurteilung der Frage, was als neu anzusehen ist, ist davon auszugehen, dass das als bekannt und daher nicht als neu zu gelten hat, was diesen Fachkreisen bekannt oder ohne übermäßige Schwierigkeiten zugänglich

© Patentanwältin Dr. Martina Läufer/2006

ist. Als neuheitsschädlich ist jedenfalls alles zu betrachten, was im Anmeldezeitpunkt in Gestalt von Mustern, Modellen oder deren Abbildungen vorliegt, es sein denn, dass diese den einschlägigen inländischen Fachkreisen weder bekannt sind noch bei zumutbarer Beachtung der auf dem einschlägigen oder benachbarten Gewerbegebiet vorhandenen Gestaltungen bekannt sein konnte." (BGH in "Rüschenhaube" – GRUR 1969, 90) Diese Sicht zur Neuheit sollte auch nach neuem Recht weiter anwendbar bleiben.

Neuheit betrifft nicht nur völlig identische Muster, sondern auch solche, die dem Muster in ihrem Gesamteindruck gleichen, auch wenn sich beide in "unwesentlichen Einzelheiten" unterscheiden.

Eigenart (§2):

(früher Eigentümlichkeit = Herausragen über eine Durchschnittsgestaltung) jetzt:

Eigenart = "Wenn sich der Gesamteindruck, den das Muster bei einem informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes, bekanntes Muster bei diesem Benutzer hervorruft"

Zu bewerten ist weiterhin der bekannte Formenschatz: inwieweit unterscheidet sich der Gesamteindruck des Musters vom vorbestehenden Formenschatz (informierter Benutzer, unter Berücksichtigung der Art des Musters und der Gestaltungsfreiheit)
Anders als im Urheberrecht kommt es jetzt <u>nicht</u> mehr auf eine individuelle Gestaltung durch den Designer an.

Achtung! Die Beurteilung der Eigenart erfolgt nicht mit Hilfe dessen, was Fachkreise empfinden (anders bei Neuheit s.o.), sondern das Muster wird aus Sicht eines "informierten Benutzers" betrachtet.

Technisch bedingte Formen können den Schutz nicht begründen und müssen für die Beurteilung der Eigenart außer betracht bleiben. Ein Muster dessen Formen allein technisch bedingt ist, kann gar nicht geschützt werden.

Besondere Klauseln (gesetzlich geregelte Ausschlusstatbestände):

Must-fit: Es sind solche Erscheinungsmerkmale vom Musterschutz ausgeschlossen, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit diese mit einem anderen Erzeugnis verbunden werden können. Bei Produkten, die typischerweise mit anderen verbunden werden, entstünde sonst eine Monopolisierung, wenn die Form des Verbindungsteils oder der Verbindungsstelle geschützt werden könnte.

Dies gilt nicht, wenn es sich um ein System handelt, bei dem das Verbinden zum Prinzip gehört. (Lego-Klausel)

Must-match:

Must-match-Teile sind solche, die zur Herstellung eines kompletten (zusammengesetzten Erzeugnisses) in einer bestimmten Form gefertigt werden müssen, bei denen aber die Gesamtgestaltung nicht zwangsläufig ist. Beispiele: Karosserieteile, Handyakkus, etc.

Verletzung

- § 38: Rechte aus dem Geschmacksmuster und Schutzumfang
- © Patentanwältin Dr. Martina Läufer/2006

- (1) Das Geschmacksmuster gewährt seinem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Eine Benutzung schließt insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr, den Gebrauch eines Erzeugnisses, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, und den Besitz eines solchen Erzeugnisses zu den genannten Zwecken ein.
- (2) Der Schutz aus einem Geschmacksmuster erstreckt sich auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt. Bei der Beurteilung des Schutzumfangs wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Musters berücksichtigt.
- (3) Während der Dauer der Aufschiebung der Bekanntmachung (§ 21Abs. 1 Satz 1) setzt der Schutz nach den Absätzen 1 und 2 voraus, dass das Muster das Ergebnis einer Nachahmung des Geschmacksmusters ist.

Verletzt wird ein Muster ebenfalls durch ein anderes, wenn sie im Gesamteindruck übereinstimmen (keine exakte Kopie erforderlich).

Dazu alte Rechtsprechung:

"Je größer die dem Geschmacksmuster zugrundeliegende Leistung ist, desto größer ist sein Schutzumfang" (BGH in "Haushaltsschneidemaschine I" – GRUR 1972, 168)

Dies wird im Prinzip so bleiben, da der beim Benutzer hervorgerufene Gesamteindruck bei einem originellen und außergewöhnlichen Muster mehr ins Gewicht fallen wird als Abweichungen, die dann eher als unwesentlich durchgehen werden, als bei Allerweltsmustern. Bei geringer Gestaltungsfreiheit werden jedoch die Schutzanforderungen herabgesetzt werden, damit ein Schutz dennoch möglich ist (Abs. 2)

Es können auch Teile geschützt sein (z.B. Autoteile, wie Kotflügel)

Ansprüche bei Verletzung:

Zivilrechtlich:

Unterlassungsanspruch

Schadenersatz

Beseitigungsanspruch

Unbrauchbarmachung

Strafrechtlich: nur auf Antrag

Schutzgrenzen:

<u>Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster</u> (Geschmacksmuster als einheitliches, eingetragenes Recht für ganz Europa, seit 1. März 2003)

Wird angemeldet beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM = OAMI) in Alicante, Spanien. (alle Einzelheiten <u>www.oami.eu.int</u>) Grundlage für die Anmeldung: Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Das neue Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist <u>relativ</u> sehr viel günstiger (Kosten) als das deutsche Geschmacksmuster, da für nicht sehr viel höhere Kosten gleichzeitig viele Länder erfasst werden.

Beruht direkt auf der o. g. Richtlinie (EU-Richtlinie 98/71/EG vom 13. Oktober 1998). Materielle Voraussetzungen daher genau wie beim neuen deutschen Geschmacksmuster (geringe Abweichung nur bezüglich von Mustern mit aufgeschobener Bekanntmachung)

Neben dem eingetragenen (nicht geprüften) Gemeinschaftsgeschmackmuster gibt es (wie ebenfalls in der Richtlinie festgelegt) jetzt auch das

Nichteingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Durch die Verordnung EG 6/2002 wurde auch ein "nicht eingetragenes Geschmacksmuster" geschaffen. Dieses Recht entsteht durch öffentlich machen eines (schutzfähigen, s. o.) Musters. Die Veröffentlichung ist daher gut zu dokumentieren, damit sie im Zweifelsfall nachgewiesen werden kann. Das an die Öffentlichkeit bringen kann durch "Veröffentlichen" (Kataloge, Zeitschriften etc.), Ausstellen oder im Verkehr Verwenden (benutzen, verkaufen, anbieten) entstehen, alles in einer Weise, dass Benutzer und Fachkreise davon Kenntnis erlangen konnten.

Das nicht eingetragene Geschmacksmuster wirkt nur gegen Nachahmungen! Nachahmung ist jedoch im Normalfall anzunehmen, da die Fachkreise sich informiert halten müssen und die Veröffentlichung daher kennen werden.

Schutzdauer: 3 Jahre ab Erstveröffentlichung

Keine Eintragungsformalitäten Keine Kosten Schutzgebiet EU

Schutzvoraussetzungen, Neuheit, Eigenart, s.o. Durch Entstehen eines nicht eingetragenen Musters, das veröffentlicht wurde, kann auch die Neuheitsschonfrist von 1 Jahr für ein eingetragenes EG-Geschmacksmuster besser ausgenutzt werden.